

Vorlage

Monika Bader Bürgermeisterin

149/2020

Geschäftszeichen:
06.10.2020

Ältestenrat	16.11.2020	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Ausschuss für Technik und Umwelt	25.11.2020	öffentlich	Beratung
Verwaltungsausschuss	02.12.2020	öffentlich	Beratung
Gemeinderat	09.12.2020	öffentlich	Beschluss

Thema

Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen
Erwerb eines Geschäftsanteils als Gesellschafter

Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat nimmt die Darstellungen zum Sachverhalt zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stimmt der Neuausrichtung/ Weiterentwicklung der Energieagentur Landkreis Esslingen gGmbH hin zur Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen gGmbH (KLISCHA) zu.
3. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des Gesellschaftsvertrags der Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen gGmbH zu, s. Anlage 3
4. Der Gemeinderat stimmt dem Erwerb eines Geschäftsanteils an der Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen gGmbH in Höhe von 2.500 Euro (bei der Beteiligung von sechs Großen Kreisstädten 1/6 von 30 % von 50.000 Euro Stammkapital) zu.
5. Der Gemeinderat stimmt der Stammkapitalerhöhung der Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen gGmbH von 25.000 Euro auf 50.000 Euro zu.
6. Der Gemeinderat ermächtigt den Oberbürgermeister die zum Vollzug der Beschlüsse Nummer 1 bis 5 notwendigen Handlungen und Maßnahmen vorzunehmen.
7. Der Gemeinderat ermächtigt den Oberbürgermeister eine gesonderte Finanzierungsvereinbarung über einen Gesellschafterbeitrag für die Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen gGmbH in Höhe von jährlich 17.500 (105.000 Euro gesamt für sechs Große Kreisstädte) abzuschließen.

8. Der Gemeinderat stimmt der befristeten Beauftragung der Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen gGmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen, die von allgemeinen wirtschaftlichem Interesse sind, im Wege eines öffentlichen Auftrags (Betrauungsakt) entsprechend Anlage 7 zu
9. Die Verwaltung wird ermächtigt, alle zur Umsetzung erforderlichen Erklärungen abzugeben und das zur Umsetzung Erforderliche zu veranlassen.



Bolay
Oberbürgermeister

gez. Lechner
Erster Bürgermeister

gez. Bader
Bürgermeisterin

Erläuterungen

1. Hintergrund

a) Energieagenturen in Baden-Württemberg/Energieagentur Landkreis Esslingen gGmbH

Baden-Württemberg ist mit Abstand das Bundesland mit den meisten Energieagenturen. Mit wenigen Ausnahmen befindet sich in jedem Landkreis eine Energie- oder Klimaschutzagentur, deren Aufgaben und Angebote sich jedoch stark unterscheiden. Auch im Landkreis Esslingen wurde im Jahr 2007 eine solche Energieagentur – die Energieagentur Landkreis Esslingen gGmbH (EALKES) - gegründet.

Die Aufgaben der derzeitigen EALKES beschränken sich fast ausschließlich auf die kostenlose Erstberatung von Privatpersonen. Die Personalausstattung war daher von Beginn an entsprechend gering und konnte auch nicht ausgebaut werden. Eine Eigenfinanzierung, wie sie von den Gesellschaftern nach Ablauf der erhaltenen Landesförderung erwartet worden war, war über dieses Angebot somit nicht möglich. Mit dem Weggang der letzten Mitarbeiterin im Jahr 2017 stellte sich für den Landkreis Esslingen als einer der Gesellschafter der EALKES die Grundsatzfrage, ob und in welcher Rechts- und Organisationsform und mit welchem Aufgabenportfolio die EALKES weitergeführt werden soll und kann.

Verbunden mit der Erstellung eines Integrierten Klimaschutzkonzepts im Jahr 2019 ließ daher der Landkreis Esslingen auch ein Konzept zur Neuausrichtung der EALKES erstellen (vgl. Anlage 5). Maßgeblicher Bestandteil des Konzepts ist vor allem die Erweiterung des Aufgabenspektrums der EALKES dahingehend, dass künftig vor allem die Kommunen und das Gewerbe als potenzielle Kunden im Vordergrund stehen sollen. Daneben soll auch weiterhin eine Beratung von Privatpersonen stattfinden. Die neue Agentur soll daher nicht mehr als reine Energieagentur agieren, sondern zu einer „Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen“ (KLISCHA) weiterentwickelt werden.

Diese KLISCHA soll ein maßgeblicher Baustein für die Bewältigung der anstehenden Aufgaben im Zusammenhang mit dem fortschreitenden Klimawandel im Landkreis Esslingen werden. Sie kann darüber hinaus insbesondere für Städte und Gemeinde, aber auch für den Landkreis Kooperationspartner bei der Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzepts (IKK) sein.

b) Beteiligung der Kommunen und Vorteile für die Kommunen bei einer Beteiligung an der KLISCHA

Klimaschutz ist eine Gemeinschaftsaufgabe, die erfolgreich am besten nur gemeinsam bewältigt werden kann.

Die Kommunen treffen u. a. nach dem in Überarbeitung befindenden Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg vielfältige Aufgaben, bei denen die KLISCHA unterstützen kann; unter anderem die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen beim Neubau von Nichtwohngebäuden und auf Parkplätzen mit mindestens 75 Stellplätzen sowie die verpflichtende kommunale Wärmeplanung für Stadtkreise und Große Kreisstädte. Alle Kommunen sollen zudem verpflichtet werden, künftig ihren Energieverbrauch zu erfassen, um Einsparpotenziale zu erkennen und zu nutzen.

Durch eine Mitwirkung an der KLISCHA haben die Kommunen die Möglichkeit den Klimaschutz im Landkreis Esslingen aktiv mitzugestalten. Zudem entsteht durch die Mitwirkung ein Klimaschutznetzwerk, aus dem nicht zuletzt Synergieeffekte resultieren werden.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass durch die Schaffung der Institution KLISCHA gerade bei kleineren Kommunen Personalkosten für eine/n Klimaschutzbeauftragte/n eingespart werden können. Darüber hinaus ist nicht zu vernachlässigen, dass durch die Errichtung der KLISCHA ein „know-how“ im Landkreis Esslingen zur Thematik Klimaschutz aufgebaut wird, auf das die beteiligten Kommunen jederzeit bei Bedarf

direkt zurückgreifen können. Aus den Beratungen der KLISCHA können zugleich auch Folgeaufträge für lokale Betriebe resultieren, womit die KLISCHA auch einen Teil zur Wirtschaftsförderung beiträgt.

2. Eckpunkte der Neuausrichtung

a) Gesellschafterstruktur und Gesellschaftsvertrag

Zur Vermeidung von unnötigen Kosten und insbesondere zur Nutzung vorhandener Strukturen soll die Weiterentwicklung zur KLISCHA innerhalb des Mantels der jetzigen EALKES vollzogen werden. Dies ist möglich, weil auch die neue Agentur die Gesellschaftsform einer gGmbH haben soll.

Der Vorschlag des Landkreises sieht vor, dass zur Schaffung einer schlanken homogenen Gesellschafterstruktur ausschließlich kommunale Vertreter an der Klimaschutzagentur beteiligt werden sollen. Die Gesellschaftsanteile werden wie folgt getragen:

1. Landkreis Esslingen zu 50 %
2. Großen Kreisstädte zu 30 %
3. und der Kommunale Klimaschutzverein Landkreis Esslingen e.V., in dem die weiteren Kommunen als Vereinsmitglied beteiligt sind, zu 20 %.

Die KLISCHA soll mit einem Stammkapital von 50.000 Euro ausgestattet werden, welches einmalig anteilig von den Gesellschaftern zu erbringen ist.

Für die konkreten inhaltlichen Eckpunkte der Neuausrichtung, den Aufgaben sowie den Gesellschaftsvertrag wird auf die Anlagen 1 bis 4. verwiesen.

b) Vereinsstruktur und Vereinssatzung

Mit der Schaffung des „Kommunaler Klimaschutzverein Landkreis Esslingen e.V.“ als einer von acht Gesellschaftern haben auch die kleineren Kommunen die Möglichkeit, sich durch einen geringen finanziellen Beitrag an der KLISCHA zu beteiligen und deren Vorteile zu nutzen, s. Nr. 1. b.

Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder betreffend die Förderung und Unterstützung der KLISCHA zu wahren. Zur Erfüllung dieses Zwecks vertritt er die gemeinsamen Gesamtinteressen seiner Mitglieder in der KLISCHA, vgl. § 2 der Vereinssatzung.

Die Organe des Vereins sind die Geschäftsführung, der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Zuständigkeiten ergeben sich für die Geschäftsführung aus dem Aufzählungskatalog unter § 8 der Vereinssatzung, für den Vorstand aus § 9 der Vereinssatzung und für die Mitgliederversammlung aus § 13 der Vereinssatzung. Auf dortige Ausführungen wird verwiesen.

Die Einrichtung einer Geschäftsführung ist insbesondere dafür gedacht, den Vereinsvorstand zu entlasten. Die Tätigkeit könnte durch den Geschäftsführer der KLISCHA ausgeübt werden, sodass dieser auch zu den einzelnen Vereinsmitgliedern einen unmittelbaren Bezug hätte.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die ihres/seines Vertreters, vgl. § 12 Abs. 1 der Vereinssatzung. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, vgl. § 12 Abs. 1 der Vereinssatzung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend ist,

vgl. § 16 Abs. 2 der Vereinssatzung. Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung gemäß § 16 Abs. 3 der Vereinssatzung grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht im Gesetz oder in der Vereinssatzung davon abweichende Regelungen getroffen sind.

c) Jährliche Kosten

Zur Bewältigung der umfassenden Aufgaben der KLISCHA hat das ifeu-Institut berechnet, dass die KLISCHA, bei 3,5 Vollzeitäquivalenten sowie den notwendigen Sachkosten, jährlich 350.000 Euro benötigt. Die Grundfinanzierung der KLISCHA soll durch die Gesellschafter dauerhaft mit einer Vollfinanzierung dieser Summe entsprechend ihrer Gesellschaftsanteile sichergestellt werden.

Konkret bedeutet dies, dass der Landkreis Esslingen jährlich 175.000 Euro zur Finanzierung beitragen wird, die Großen Kreisstädte als Gesellschafter insgesamt 105.000 Euro (bei der Beteiligung von sechs Großen Kreisstädten jeweils 17.500 Euro) jährlich einzahlen werden und der Klimaschutzverein einen jährlichen Beitrag in Höhe von 70.000 Euro leisten wird.

Derzeit haben 29 Verwaltungen der Kommunen im Landkreis Esslingen signalisiert, dass sie ihrem Gremium empfehlen wollen am „Kommunaler Klimaschutzverein Landkreis Esslingen e.V.“ mitzuwirken, vgl. Anl. 6. Für die Höhe des jährlich anteiligen Vereinsmitgliedsbeitrags ist eine Staffelung nach der Einwohnerzahl der Kommunen vorgesehen. Bei der derzeitigen Verteilung fallen die folgenden jährlichen Mitgliedsbeiträge an:

- Kommunen mit mehr als 10.000 Einwohner (4) dreifacher Betrag: 4.883,72 Euro
- Kommunen mit 5.000 bis 10.000 Einwohner (7) zweifacher Betrag: 3.255,81 Euro
- Kommunen mit bis zu 5.000 Einwohner (8) einfacher Betrag: 1.627,90 Euro

Hinzu kommt ein noch festzulegender Grundbeitrag für das operative Geschäft des Vereins, vgl. § 5 der Vereinssatzung.

Für weitere Einzelheiten, insbesondere auch zu den Rechenmodellen zur Höhe des Mitgliedsbeitrags, wird verwiesen auf die Anlagen 2 und 4.

3. Ausnahmegenehmigung nach Gemeindeordnung (GemO)

Zu berücksichtigen ist, dass nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 GemO eine Gemeinde ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen darf, wenn bestimmte in § 103 Abs. 1 GemO aufgelistete Voraussetzungen erfüllt sind. Aufgrund der Vollfinanzierung der KLISCHA durch die Gesellschafter sind die Voraussetzungen des § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO nicht erfüllt. Dieser verlangt, dass Unternehmen ihre Aufwendungen nachhaltig zu mindestens 25% mit Umsatzerlösen zu decken vermögen. Dies hat zur Folge, dass, jedenfalls jede Kommune, die Gesellschafterin wird, in eigener Verantwortung eine Ausnahmegenehmigung nach § 103 Abs. 1 Satz 2 GemO beim Regierungspräsidium Stuttgart beantragen muss.

4. EU-Beihilfenrecht

Die KLISCHA darf durch staatliche Mittel – so auch durch eine staatliche Beteiligung – nicht in einem so weitreichenden Umfang begünstigt werden, dass ein privater Dritter eine vergleichbare Investition nicht auf sich genommen hätte. Dies gilt, soweit sie jedenfalls theoretisch im Hinblick auf ihre Leistungen im Wettbewerb mit Dritten aus anderen EU-Mitgliedstaaten steht. Andernfalls greift grundsätzlich das Beihilfenverbot nach Art. 107 AEUV.

Die KLISCHA soll durch ihre kommunalen Gesellschafter vollfinanziert werden und eine Kapitalerhöhung erhalten. Sowohl die Kapitalerhöhung als auch die jährlichen Ertragszuschüsse (Gesellschafterbeiträge) der

Gesellschafter sind als „Begünstigung durch staatliche Mittel“ anzusehen. Mit der Summe von jährlich 350.000 Euro handelt es sich nicht mehr um sogenannte Bagatellbeihilfen, die vom Beihilfenverbot ausgenommen wären.

Die Europäische Kommission hat im Freistellungsbeschluss 2012/21/EU festgelegt, dass staatliche Ausgleichsleistungen zu Gunsten von Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) „betraut“ sind, von der Anzeige- und Genehmigungspflicht von Beihilfen bis zu einer Grenze von 15 Mio. Euro pro Jahr freigestellt sind. Die von der KLISCHA erbrachten Leistungen stellen freiwillige kommunale Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge dar. Aufgrund der kommunalen Definitionshoheit für den Begriff der DAWI handelt es sich bei diesen Tätigkeiten zugleich auch um eine DAWI mit einem spezifischen Gemeinwohlbezug im Sinne des Europäischen Beihilfenrechts.

Eine förmliche Betrauung der KLISCHA mit der Erbringung von DAWI-Leistungen ist möglich und wird empfohlen (vgl. Anlage 7).

5. Ausblick

Die Klimaschutzagentur soll zum Jahresanfang 2021 ihre Arbeit mit 3,5 Vollzeitäquivalenten aufnehmen. In den Folgejahren ist – abhängig vom Erfolg der Agentur – zur Erfüllung der umfangreichen Aufgaben auf dem Gebiet des Klimaschutzes ein Ausbau auf bis zu 10 Stellen durchaus denkbar.

Anlagen:

Anlage 1: Sitzungsvorlage für den Verwaltungs- und Finanzausschuss vom 16.07.2020 (SV 2020/089)

Anlage 2: Präsentation zur Sitzung des Kreisverbandes Esslingen im Gemeindetag am 01.07.2020

Anlage 3: Gesellschaftsvertrag der Klimaschutzagentur des Landkreis Esslingen gGmbH – Entwurf

Anlage 4: Vereinssatzung des Kommunalen Klimaschutzvereins Landkreis Esslingen e.V. – Entwurf

Anlage 5: Ifeu-Konzept zur Neuausrichtung der Energieagentur

Anlage 6: Potentielle Vereinsmitglieder Kommunalen Klimaschutzverein Landkreis Esslingen e.V. – Stand 29.09.2020, 29 Kommunen

Anlage 7: Öffentlicher Auftrag (Betrauungsakt) – Entwurf

Finanzielle Auswirkungen

Produkt- / Auftragssachkonto:

	Kostenart bzw. Investition	Einzahlungen/ Erträge in €	Auszahlungen/ Aufwendungen in €
einmalig			2.500
jährlich			17.500

Finanzierung durch

Haushaltsmittel

Überplanmäßige Auszahlungen

Deckung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen

Ermächtigungsrest

Außerplanmäßige Auszahlungen

Mitglieder des Kreistags
des Landkreises Esslingen

Verwaltungs- und 16.07.2020 nicht öffentlich Beschlussfassung
Finanzausschuss

Betreff: Eckpunkte Gesellschaftsvertrag Klimaschutzagentur Landkreis
Esslingen

Anlagen: Entwurf Gesellschaftsvertrag der KLISCHA (Anlage 1)
Konzeption zur Neuausrichtung der EALKES des ifeu-Instituts (Anlage 2)
Vorschlag des Landkreises Esslingen für die Neuausrichtung der
EALKES (Anlage 3)

BESCHLUSSANTRAG:

1. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss nimmt die Eckpunkte und den Entwurf des Gesellschaftsvertrags der Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen gGmbH (Anlage 1 und 3) zur Kenntnis.
2. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ermächtigt die Verwaltung, die zur Weiterentwicklung und Neuausrichtung der Energieagentur Landkreis Esslingen gGmbH zur Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen gGmbH notwendigen Vorarbeiten auf der Basis der Eckpunkte weiterzuführen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Im Haushaltsplan 2020 sind im Teilhaushalt 8, Ergebnishaushalt, bei Produktgruppe 5610 (P56100702, Sachkonten 34820000, 42910000) für die Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzeptes (IKK) für den Landkreis Esslingen 100.000,00 EUR eingestellt.

Sachdarstellung:

1. Vorbemerkung

Die Große Kreisstadt Nürtingen und der Förderverein Wirtschaft für Energiesparen e.V. gründeten Ende des Jahres 2007 die Energieagentur Landkreis Esslingen gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (EALKES). In den Folgejahren kamen als weitere Gesellschafter neben dem Landkreis Esslingen

die Städte Filderstadt, Kirchheim unter Teck, Wendlingen am Neckar und die Gemeinden Oberboihingen, Unterensingen und Wolfschlugen hinzu (SV 165/2007).

Die Aufgaben der EALKES beschränkten sich fast ausschließlich auf die kostenlose Erstberatung von Privatpersonen. Die Personalausstattung war dementsprechend gering. Eine Eigenfinanzierung, wie sie von den Gesellschaftern nach Ablauf der erhaltenen Landesförderung erwartet wurde, war über dieses Angebot somit nicht möglich. Mit dem Weggang der letzten Mitarbeiterin der EALKES im Jahr 2017 stellte sich für den Landkreis die Grundsatzfrage, ob und in welcher Rechts- und Organisationsform und mit welchem Aufgabenportfolio die EALKES weitergeführt werden soll.

Mit Beschluss vom 24.11.2016 (SV 128/2016) beauftragte der Ausschuss für Technik und Umwelt die Verwaltung mit der Vorbereitung zur Erstellung eines IKK. Teil des Auftrags war es, einen konzeptionellen Vorschlag für die Weiterentwicklung/Neuausrichtung der EALKES auszuarbeiten. Den Auftrag für die Erstellung des IKK erhielt das ifeu-Institut, Heidelberg im Jahr 2019. Ifeu erarbeitete als Maßnahme und Empfehlung im IKK das „Konzept zur Neuausrichtung der Energieagentur Landkreis Esslingen“ (Anlage 2 und IKK Endbericht 1, S. 167).

Bereits in der Sitzung des ATU am 21.11.2019 wurde die Verwaltung ermächtigt, die Umsetzung des mittlerweile vorliegenden Vorschlags von ifeu für die Weiterentwicklung/Neuausrichtung der EALKES hin zu einer Klimaschutzagentur (KLISCHA) bei Bedarf den Gegebenheiten im Landkreis Esslingen anzupassen und vorzubereiten. So konnte das Projekt vor abschließender Beschlussfassung des Kreistags über das IKK bearbeitet werden; Zeitverzögerungen sollten so vermieden werden.

Nach der abschließenden Vorberatung im ATU in seiner Sitzung am 05.03.2020 wurde das IKK mit Eilentscheidung des Landrats vom 01.04.2020 beschlossen. Ursprünglich für März vorgesehene Beratungen mit den Städten und Gemeinden als potenzielle Gesellschafter, insbesondere mit den Großen Kreisstädten im Landkreis, mussten wegen der Corona-Krise verschoben werden und finden Anfang Juli statt. Die Verwaltung hat jedoch sowohl eine Anwaltskanzlei (Menold Bezler Stuttgart) für die Ausarbeitung des Gesellschaftsvertrags zu Rate gezogen als auch mit potenziellen wie aktuellen Gesellschaftern der EALKES in den vergangenen Monaten Gespräche geführt, um diese für die KLISCHA zu gewinnen.

2. Eckpunkte der Neuausrichtung der Energieagentur (Anlage 3)

a) Gesellschaftsform und Leistungsangebot

Für die neu zu gründende KLISCHA soll der Mantel der EALKES beibehalten werden, indem der bestehende Gesellschaftsvertrag geändert wird und als Gesellschaftsvertrag für die KLISCHA notariell beurkundet wird.

Neben einer veränderten Zusammensetzung der Gesellschafter werden insbesondere das Leistungsangebot und die Zielgruppen für die Leistungen der KLISCHA neu konzipiert und ausgeweitet. Zielgruppe für die Leistungen der KLISCHA sollen künftig insbesondere die Kommunen sein, aber auch Gewerbe und schließlich weiterhin Privathaushalte. Die KLISCHA soll zudem

auch für den Landkreis Esslingen und die am IKK beteiligten Kommunen tätig werden und diese beispielsweise bei der Umsetzung des IKK unterstützen. Vorschläge zu den Einsatzmöglichkeiten der KLISCHA sind im IKK enthalten.

b) Trägerstruktur

Gesellschafter der KLISCHA sollen künftig der Landkreis Esslingen, die Großen Kreisstädte und ein Verein sein, in dem sich die interessierten Kommunen, die nicht Gesellschafter sind, zusammenschließen. Angestrebt wird, dass der Landkreis Esslingen 50%, die Großen Kreisstädte insgesamt 30% und der Verein 20% der Gesellschaftsanteile der KLISCHA halten werden. Mit dieser Struktur soll die Gesellschaft homogen und schlank gehalten werden. Um weiteren Interessengruppen eine Möglichkeit zur Mitwirkung in der KLISCHA zu geben, soll entsprechend des Vorschlags von ifeu ein beratender Beirat eingesetzt werden. Damit können u.a. Handwerk und Industrie sowie Verbände, Vereine und Organisationen mit Bezug zu den Themen Klimaschutz und Energie mit beratender Funktion eingebunden werden.

c) Finanzierungsstruktur

Um das vorgeschlagene, erweiterte Leistungsspektrum anbieten zu können und zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sieht der Vorschlag von ifeu für die KLISCHA in der Anfangsphase 3,5 - 4 Vollzeitäquivalente vor. Der jährliche Finanzierungsbedarf für die Personalkosten zzgl. Sachkosten beläuft sich auf 350.000 €. Aufgebracht werden soll der jährliche Finanzierungsbedarf ausschließlich über Gesellschafterbeiträge im Verhältnis der Gesellschafterbeteiligungen.

Die jährlichen Gesellschafterbeiträge betragen dabei

- für den Landkreis Esslingen 175.000 € (50%)
- für die Großen Kreisstädte insgesamt 105.000 € (30%)
- für den Verein der Kommunen insgesamt 70.000 € (20%)

Neben dem Gesellschaftervertrag soll hierzu eine gesonderte Vereinbarung geschlossen werden. Anlässlich der geplanten neuen Gesellschafterstruktur soll das Stammkapital der Energieagentur Landkreis Esslingen von 25.000 € auf 50.000 € erhöht werden. Der Landkreis Esslingen hat dann bei einer vorgesehenen Beteiligung von 50% an der Gesellschaft 25.000 € aufzubringen.

3. Eckpunkte des Gesellschaftsvertrags (Anlage 1)

Kernthema einer Überleitung der jetzigen EALKES in eine KLISCHA ist die Anpassung und Weiterentwicklung des Gesellschaftsvertrags der EALKES. Dabei sind die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der Mustersatzung zu § 60 AO anzupassen. Daneben muss der Gesellschaftsvertrag insgesamt unter Berücksichtigung gesellschafts- und kommunalrechtlicher Vorschriften aktualisiert werden. Insbesondere ist der Zweck der Gesellschaft inhaltlich anzupassen.

a) Zweck der Gesellschaft

Gegenstand des Unternehmens „KLISCHA“ ist gemäß § 2 Absatz 1 Gesellschaftsvertrag (Entwurf) der Betrieb einer Klimaschutzagentur zur Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes. Der in § 2 Absatz 2 Gesellschaftsvertrag (Entwurf) verankerte Zweck der Gesellschaft beschreibt gleichzeitig die erweiterten Aufgaben der KLISCHA. Die Bandbreite der Aufgaben umfasst im Wesentlichen die Beratung über konkrete Handlungsmöglichkeiten für den Klimaschutz und Klimafolgeanpassungen, die Beratung im Hinblick auf Energiemanagement, branchen- bzw. themenspezifische Angebote wie beispielsweise Checks oder Einstiegsberatungen und schließlich sonstige Leistungen wie Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Information und Beratung zu Fördermöglichkeiten incl. Unterstützung bei Förderanträgen.

b) Gemeinnützigkeit

Die KLISCHA soll gem. § 3 Gesellschaftsvertrag (Entwurf) gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO (Umweltschutz) verfolgen. Um sicherzustellen, dass die formellen Anforderungen an die Gemeinnützigkeit umgesetzt und die gesellschaftsvertraglichen Voraussetzungen eingehalten sind, empfiehlt es sich, den finalen Entwurf des Gesellschaftsvertrages einem formellen Feststellungsverfahren nach den §§ 60 und 60a AO zu unterziehen. Dies gewährleistet, dass seitens des Finanzamtes keine Einwendungen gegen die steuerlichen Gesellschaftsvertragsbestimmungen mehr erhoben werden können.

c) EU-Beihilfenrecht

Die KLISCHA darf durch staatliche Mittel – so auch durch eine staatliche Beteiligung – nicht in einem so weitreichenden Umfang begünstigt werden, dass ein privater Dritter eine vergleichbare Investition nicht auf sich genommen hätte. Dies gilt, soweit sie jedenfalls theoretisch im Hinblick auf ihre Leistungen im Wettbewerb mit Dritten aus anderen EU-Mitgliedstaaten steht. Anderenfalls greift grundsätzlich das Beihilfenverbot nach Art. 107 AEUV.

Die KLISCHA soll durch ihre kommunalen Gesellschafter vollfinanziert werden und eine Kapitalerhöhung erhalten. Sowohl die Kapitalerhöhungen als auch die jährlichen Ertragszuschüsse (Gesellschafterbeiträge) der Gesellschafter sind als „Begünstigung durch staatliche Mittel“ anzusehen. Mit der Summe von jährlich 350.000 € handelt es sich nicht mehr um sogenannte Bagatellbeihilfen, die vom Beihilfenverbot ausgenommen wären.

Die Europäische Kommission hat im Freistellungsbeschluss 2012/21/EU festgelegt, dass staatliche Ausgleichsleistungen zu Gunsten von Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) „betraut“ sind, von der Anzeige- und Genehmigungspflicht von Beihilfen bis zu einer Grenze von 15 Mio. EUR pro Jahr freigestellt sind. Die von der KLISCHA erbrachten Leistungen stellen freiwillige kommunale Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge dar. Aufgrund der kommunalen Definitionshoheit für den Begriff der DAWI handelt es sich bei diesen Tätigkeiten zugleich auch um eine DAWI mit einem spezifischen Gemeinwohlbezug im Sinne des Europäischen Beihilfenrechts.

Eine förmliche Betrauung der KLISCHA mit der Erbringung von DAWI-Leistungen ist möglich und wird empfohlen.

d) Steuerrecht

Geplant ist, dass die KLISCHA mit ihrem erweiterten Leistungsspektrum neben unentgeltlichen Beratungsleistungen vor allem entgeltliche Beratungsleistungen sowohl an ihre Gesellschafter als auch an Dritte erbringt. Die Verwaltung geht derzeit nach entsprechender Beratung durch die Anwaltskanzlei Me-nold Bezler davon aus, dass die entgeltlichen Beratungsleistungen innerhalb eines steuerbegünstigten Geschäftsbetriebs (= Zweckbetrieb) nach § 65 AO erbracht werden können. Begründet wird dies damit, dass die Realisierung des gemeinnützigen Zwecks des Umweltschutzes nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden kann.

Folge eines solchen Zweckbetriebs ist, dass der KLISCHA eine wirtschaftliche Betätigung im steuerbegünstigten Raum ermöglicht wäre. Zur verbindlichen Absicherung dieser Einschätzung ist vorgesehen, zeitnah eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt einzuholen.

4. Ausblick

Entsprechend des Zeitplans (Anlage 3) für die Weiterentwicklung und Neuausrichtung der EALKES wird die Verwaltung die Überlegungen zur KLISCHA am 01.07.2020 in der Kreisverbandssitzung Esslingen des Gemeindetags Baden-Württemberg vorstellen und ein Meinungsbild der Kommunen einholen. Am 03.07.2020 wird eine Besprechung mit den Städten und Gemeinden, die bereits ein eigenes Klimaschutzkonzept haben und den im IKK-Lenkungskreis vertretenen Bürgermeistern stattfinden, um gemeinsam die zukünftige Struktur der KLISCHA des Landkreises Esslingen voranzubringen. Es ist vorgesehen, in der Sitzung des VFA am 16.07.2020 zum aktuellen Sachstand aus den Gesprächen zu berichten.

Am Ziel, dass die Klimaschutzagentur zum Jahresanfang 2021 ihre Arbeit aufnehmen kann, soll festgehalten werden.

gez.

Heinz Eininger
Landrat



Vorschläge des ifeu-Instituts für die Weiterentwicklung/ Neuausrichtung der EALKES

Vorschläge des Landkreises Esslingen

(entwickelt aus den Vorschlägen im Integrierten
Klimaschutzkonzept des ifeu-Instituts [Endfassung vom
27.08.2019])

Vorgeschichte zur Weiterentwicklung/Neuausrichtung der Energieagentur (EALKES) hin zur Klimaschutzagentur (KLISCHA)

- 2007: Gründung der Energieagentur Landkreis Esslingen gGmbH
- Gesellschafter:
 - Große Kreisstadt Nürtingen
 - Große Kreisstadt Filderstadt
 - Große Kreisstadt Kirchheim unter Teck
 - Stadt Wendlingen am Neckar
 - Gemeinde Wolfschlugen
 - Gemeinde Oberboihingen
 - Gemeinde Unterensingen
 - Landkreis Esslingen und
 - Förderverein Wirtschaft für Energiesparen e.V.
- Nach Kündigung einer Mitarbeiterin in 2017 hat die EALKES die Stelle nicht mehr nachbesetzt, da die finanziellen Mittel knapp sind; für die operativen Aufgaben wurde mit der Energieagentur Landkreis Göppingen gGmbH ein Übernahmevertrag geschlossen.
- Im Zuge der Planung und Vorbereitung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes (IKK) 2018 hat der Landkreis beschlossen, im Rahmen des IKK ein Konzept zur Weiterentwicklung/Neuausrichtung der EALKES zu beauftragen.
- Das IKK wurde nach Vorberatung im ATU im April 2020 durch Eilentscheidung des Landrats beschlossen. Es enthält als Maßnahme die Empfehlung und ein Konzept zur Weiterentwicklung/Neuausrichtung der EALKES.

Umsetzung der 95 Maßnahmenvorschläge des ifeu-Instituts aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept (IKK)



Erste Maßnahme für das Landratsamt

Einstellung eines/einer
Klimaschutzmanagers/in
im Landratsamt Esslingen

→ Stelle derzeit ausgeschrieben.
Besetzung spätestens 09/2020
(abhängig von Fördermittelzusage)

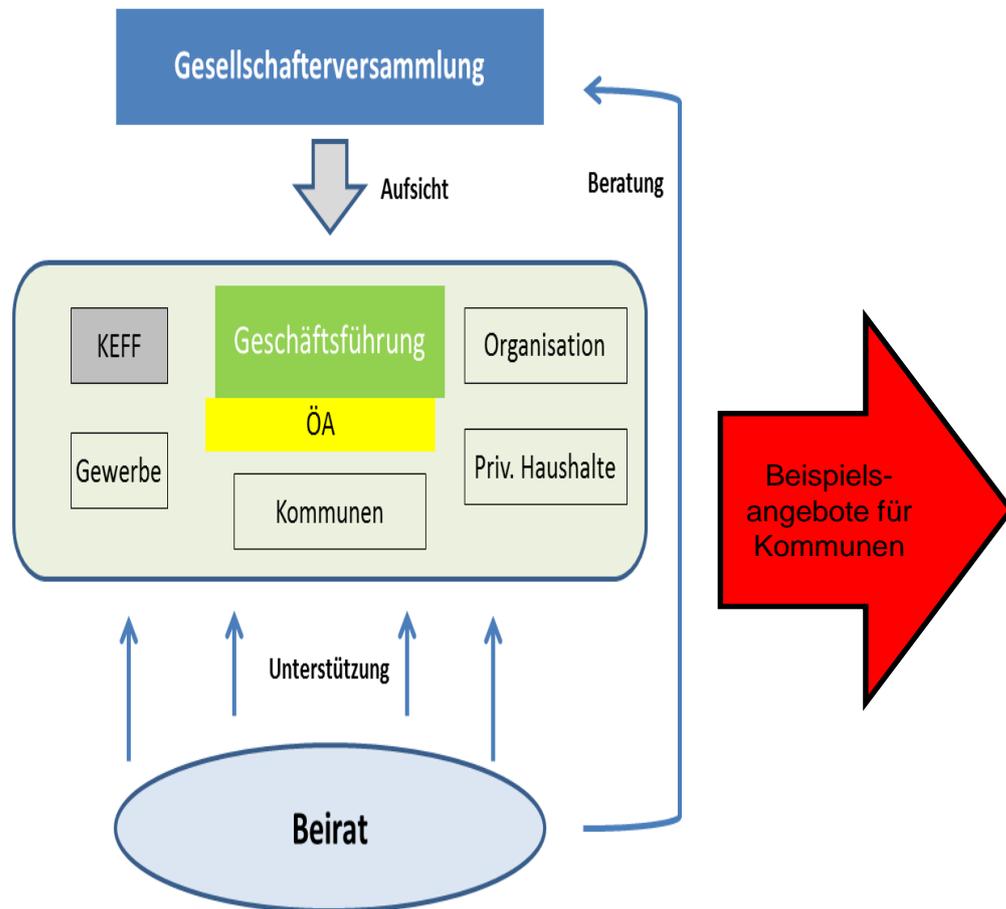


Erste Maßnahme für den Landkreis

Weiterentwicklung/Neuausrichtung
der EALKES hin zu einer
Klimaschutzagentur mit deutlich
erweitertem Aufgabenfeld als
Dienstleister für alle Kommunen
des Landkreises (unabhängig von
der Teilnahme am IKK)



Vorschläge des ifeu-Instituts für die Weiterentwicklung/ Neuausrichtung der EALKES



Leistungen u.a. für Kommunen und das Landratsamt

Energiemanagement (KEM)

Bilanzierung & Monitoring

Förderantragsstellung (einzelne Kommunen)

Schulungen (z.B. Hausmeisterschulungen)

Organisationshilfe

Werbemedien erstellen und zur Verfügung stellen

Veranstaltungen mit Kommunen

Kampagnen

Schulprojekte/Kindertagesstätten

Ansprechpartner für Kommunen

Diskussionsfeld 1: Gesellschaftsform und Weiterentwicklung/Neuausrichtung der EALKES hin zur KLISCHA

Vorschlag ifeu-Institut

- Keine Neugründung einer Gesellschaft
- Nutzung des „Mantels“ der EALKES
- Einführung eines Beirats

Diskussionsfeld 2: Trägerstruktur: Wer ist künftig an der KLISCHA beteiligt

Vorschlag ifeu-Institut

Landkreis + mindestens 22 Kommunen als Gesellschafter + weitere nicht kommunale Gesellschafter

Diskussionsfeld 3: Finanzierungsstruktur

Vorschlag ifeu-Institut

Finanzierung der KLISCHA bei 3,5 VZÄ + Sachkosten:

- Gesellschafter: 40% = 140.000 €
→ davon tragen 105.000 € (30%) die Kommunen und 35.000 € (10%) der Landkreis
- weitere Gesellschafter 5%: 17.500€
- Sponsoren 5%: 17.500€
- Kostenpflichtige Leistungen: 175.000€



**175.000 € =
50% der Finanzierung**



**175.000 € =
50% der Finanzierung**

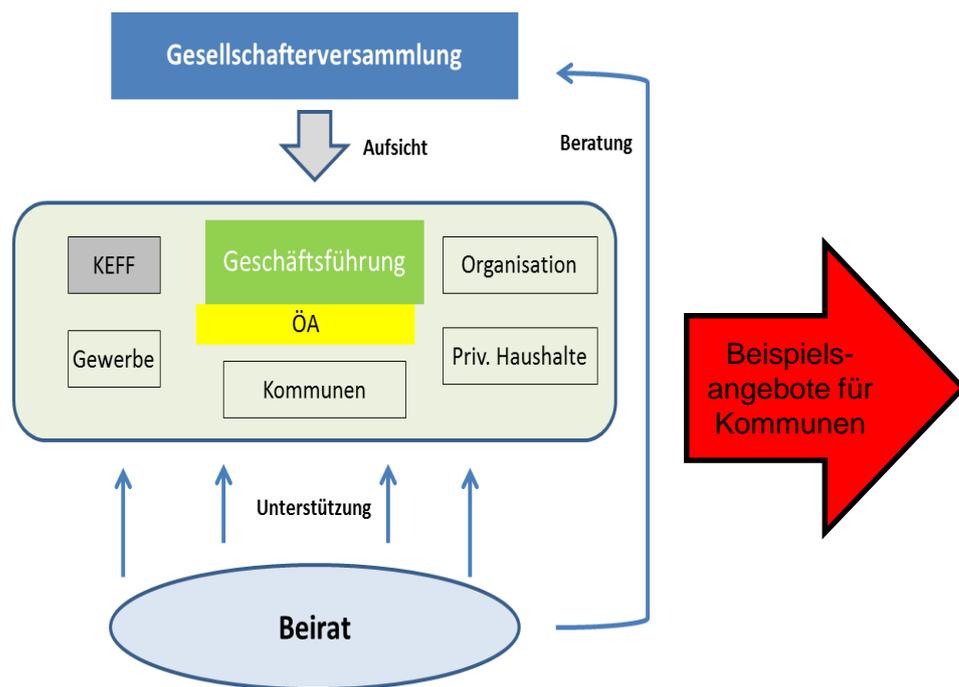
Gesamtfinanzierungsbedarf = 350.000 €



Aus dem ifeu-Konzept entwickelte Vorschläge des Landkreises Esslingen für die Weiterentwicklung/Neu- ausrichtung der EALKES

Vorschlag des Landkreises Esslingen

 Erweitertes Aufgabenfeld soll, wie vom ifeu-Institut vorgeschlagen, übernommen werden



Leistungen u.a. für Kommunen und das Landratsamt

Energiemanagement (KEM)

Bilanzierung & Monitoring

Förderantragsstellung (einzelne Kommunen)

Schulungen (z.B. Hausmeisterschulungen)

Organisationshilfe

Werbemedien erstellen und zur Verfügung stellen

Veranstaltungen mit Kommunen

Kampagnen

Schulprojekte/Kindertagesstätten

Ansprechpartner für Kommunen

Diskussionsfeld 1: Gesellschaftsform und Weiterentwicklung/Neuausrichtung der EALKES hin zur KLISCHA

Vorschlag des Landkreises Esslingen



Neuaufrichtung EALKES hin zur KLISCHA unter Beibehaltung des Mantels gGmbH

- ✓ Beibehaltung der bestehenden Struktur „gemeinnützige GmbH“
- ✓ Neukonzeption und Erweiterung des Leistungsangebotes
- ✓ Kommunen (einschließlich Landkreis) werden neben Gewerbe und Privathaushalten als neue primäre Zielgruppe vorgesehen
- ✓ Umfirmierung (neue Namensgebung) → z.B. Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen gGmbH
- ✓ Implementierung eines Beirats zur Unterstützung der Geschäftsführung und Beratung der Gesellschafterversammlung

Argumente:

- Nutzung der bestehenden gesellschaftsrechtlichen Struktur
- Vermeidung von Zeit- und Geldverlusten sowie von Haftungsrisiken bei Liquidation/Auflösung der EALKES
- Zeit- und Geldersparnis für Neugründung einer (g)GmbH
- gGmbH als anerkannte Rechtsform → 24 von 30 der regionalen Energieagenturen in Baden-Württemberg sind organisiert als gGmbH (16) oder GmbH (8)
- Wie bisher: u.a. Haftungsbeschränkung; Steuerersparnis; Spendenbescheinigungen können ausgestellt werden etc.

Vorschlag des Landkreises Esslingen

Gesellschafter:

Landkreis + alle großen Kreisstädte + Verein (Mitglieder sind Anzahl X der weiteren Kreiskommunen)

→ **insgesamt maximal 8 Gesellschafter**

Stimm-/Gesellschaftsanteile:

- 50% Landkreis
- 30% Große Kreisstädte insgesamt
- 20% Verein der Kommunen

Vorsitzender der Gesellschaftsversammlung:

Erste/er Landesbeamter/in des Landkreises Esslingen

Argumente:

- Schlanke Gesellschafterstruktur bei hoher Anzahl an Beteiligten
- Bereits durch Beteiligung der Großen Kreisstädte = Repräsentation von 50% der Landkreisbevölkerung
- Homogene Gesellschafterstruktur bei Beteiligung ausschließlich kommunaler Gesellschafter
- Mögliche Mitwirkung von Dritten (nicht-kommunale Organisationen, wie z.B. das Handwerk, IHK und der LEV) im Beirat oder als Sponsoren

Vorschlag des Landkreises Esslingen

Finanzierungsbedarf der KLISCHA bei 3,5 Vollzeitäquivalenten und Sachkosten: 350.000 € jährlich
Finanzierung erfolgt durch die Gesellschafter („Gesellschafterbeitrag“)

- Aufteilung des jährlichen Gesellschafterbeitrags anhand der Gesellschaftsanteile:
- Landkreis 50% = 175.000 €
 - große Kreisstädte insgesamt 30% = 105.000 €
 - Verein der weiteren Kommunen 20% = 70.000 €

Argumente:

- Grundfinanzierung der KLISCHA soll dauerhaft sichergestellt werden
- Primäre Zielgruppe der KLISCHA sollen zur Erreichung von Synergieeffekten Kommunen sein

Diskussionsfeld 3: Finanzierungsstruktur

- Voraussetzung für den Verein sind mindestens 7 Mitglieder
- Sollten alle Kommunen (ohne Große Kreisstädte) Mitglieder des Vereins werden, beträgt die Mitgliederanzahl 38 Kommunen
- Die Mitglieder des Vereins haben jährlich den Gesellschafterbeitrag von 70.000 € aufzubringen
- Innerhalb des Vereins könnte die Staffelung zur Aufbringung des Gesellschafterbeitrags folgendermaßen aussehen:
 - Kommune mit < 5.000 Einwohnern zahlt 1-fachen Betrag
 - Kommune mit 5.000 - 10.000 Einwohnern zahlt 2-fachen Betrag
 - Kommune mit > 10.000 Einwohnern zahlt 3-fachen Betrag
- Der jährliche Gesellschafterbeitrag des Vereins könnte beispielhaft folgendermaßen auf die potenziellen Vereinsmitglieder verteilt werden:

7 Mitglieder

2 Kommunen > 10.000 Einwohner
jeweils 16.153,86 €

2 Kommunen 5.000 - < 10.000 Einwohner
jeweils 10.769,24 €

3 Kommunen < 5.000 Einwohner
jeweils 5.384,60 €

= 70.000,00 €

14 Mitglieder

4 Kommunen > 10.000 Einwohner
jeweils 8.076,93 €

4 Kommunen 5.000 - < 10.000 Einwohner
jeweils 5.384,62 €

6 Kommunen < 5.000 Einwohner
jeweils 2.692,30 €

= 70.000,00

38 Mitglieder

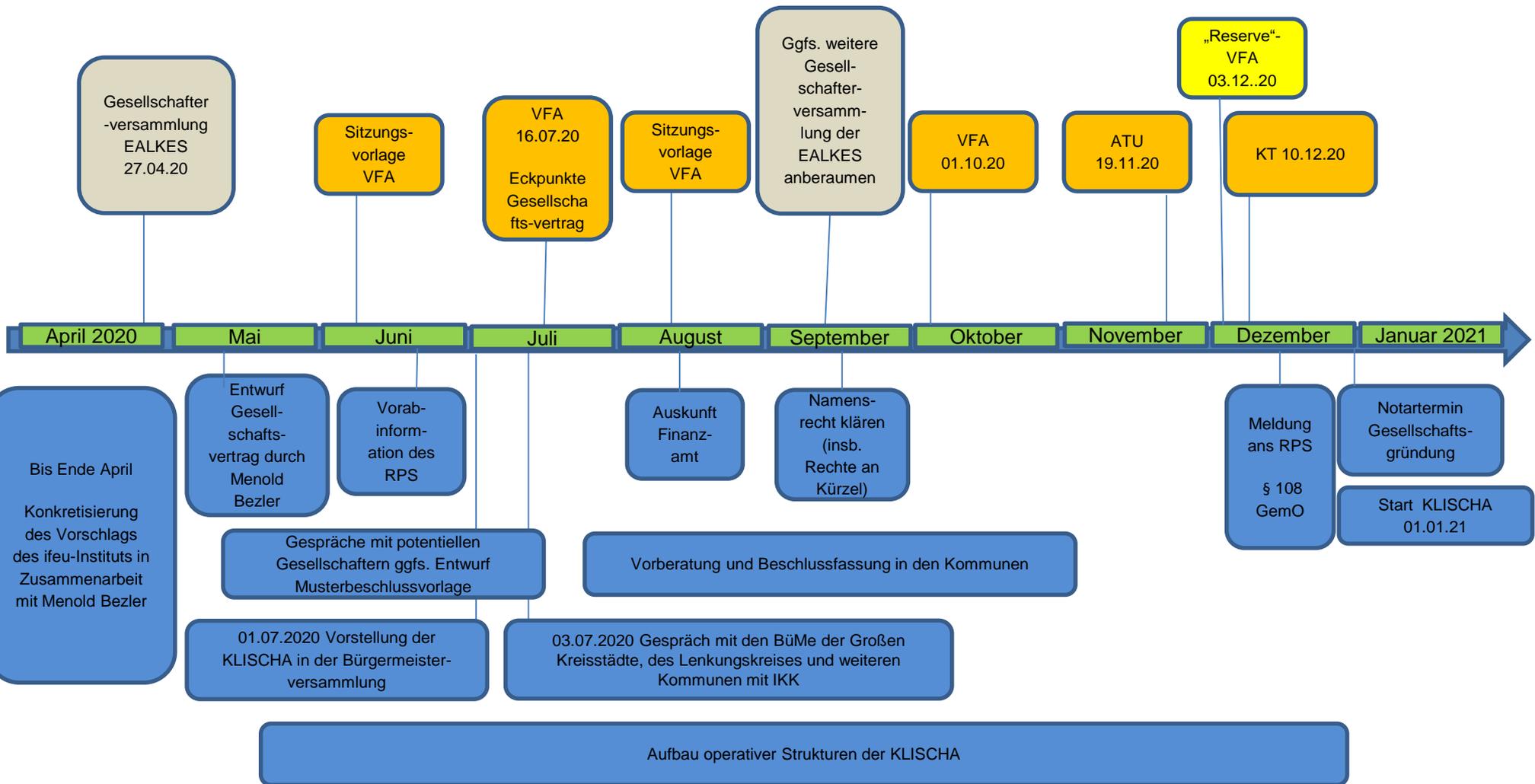
6 Kommunen > 10.000 Einwohner
jeweils 3.281,25 €

14 Kommunen 5.000 - < 10.000 Einwohner
jeweils 2.187,50 €

18 Kommunen < 5.000 Einwohner
jeweils 1.093,75 €

= 70.000,00 €

Zeitplan Weiterentwicklung/Neuausrichtung der EALKES hin zur KLISCHA





Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

ENTWURF! Stand 28.09.2020

Gesellschaftsvertrag

der

**Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen
gemeinnützige GmbH**

mit dem Sitz [•]

Inhaltsverzeichnis

Gesellschaftsvertrag	1
I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Firma und Sitz	4
§ 2 Gegenstand des Unternehmens, Zweck der Gesellschaft	4
§ 3 Gemeinnützigkeit	5
§ 4 Dauer, Geschäftsjahr	6
§ 5 Stammkapital, jährliche Zuschussverpflichtungen	6
§ 6 Gesellschaftergruppen	6
§ 7 Organe der Gesellschaft	7
II. Geschäftsführung und Vertretung	7
§ 8 Geschäftsführung	7
§ 9 Ausübung der Geschäftsführung	8
§ 10 Vertretung	10
III. Gesellschafterversammlung und -beschlüsse	11
§ 11 Gesellschafterbeschlüsse	11
§ 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung	13
IV. Beirat	14
§ 13 Beirat, Zusammensetzung	14
§ 14 Aufgaben des Beirats	15
§ 15 Organisation des Beirats	15
§ 16 Beiratssitzungen	15
§ 17 Vertraulichkeit	16
V. Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung	16
§ 18 Wirtschafts- und Finanzplan	16
§ 19 Jahresabschluss	17
§ 20 Beteiligungsbericht	18
VI. Verfügung über Geschäftsanteile, Einziehung	18
§ 21 Verfügungen über Geschäftsanteile, Erwerbsrecht bei Verkaufsabsicht	18

§ 22 Einziehung von Geschäftsanteilen	20
VII. Schlussbestimmungen	21
§ 23 Liquidation	21
§ 24 Bekanntmachungen	21
§ 25 Salvatorische Klausel	21

ENTWURF

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen gemeinnützige GmbH
- (2) Satzungssitz der Gesellschaft ist [•].
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, ihren Verwaltungssitz an jeden beliebigen Ort im In- und Ausland zu verlegen, ohne gleichzeitig ihren Satzungssitz zu ändern. Die Verlegung des Verwaltungssitzes darf nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erfolgen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens, Zweck der Gesellschaft

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Klimaschutzagentur zur Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Umweltschutzes entsprechend § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO, insbesondere durch die Förderung von Klimaschutz. Der Satzungszweck soll verwirklicht werden vor allem durch:
 - wert- und anbieterneutrale Beratung für private Haushalte, Gewerbe, Kommunen (inkl. des Landkreises Esslingen) sowie weitere kommunale Einrichtungen über konkrete Handlungsmöglichkeiten für den Klimaschutz und Klimafolgeanpassungen,
 - neutrale und qualifizierte Beratung von privaten Haushalten, Gewerbe, Kommunen (inkl. des Landkreises Esslingen) und kommunale Einrichtungen insbesondere im Hinblick auf Energiemanagement, branchen-/themenspezifische Angebote (z.B. Checks) oder Einstiegsberatungen,
 - sonstige Leistungen insbesondere Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung des Bewusstseins für Klimaschutz, Energiesparen und Energieeffizienz, u.a. die Verbreitung des Wissens über Zusammenhänge von Energieverbrauch und Klimaschutz sowie über notwendige Anpassungen des Verhaltens, ferner die

Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, die dem Gesellschaftszweck dienen,

- Information und Beratung zu Fördermöglichkeiten sowie Unterstützung beim Erstellen von Bundes- oder Landesfördermittel-Anträgen,
 - Fort- und Weiterbildungen von interessierten Berufsgruppen zu den Themen Klimaschutz und Klimafolgenanpassungen.
- (3) Die Gesellschaft kann sich im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung und der gesetzlichen Bestimmungen auf verwandten Gebieten betätigen und alle Geschäfte betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens im Zusammenhang stehen. Sie kann sich auch an anderen Unternehmen mit dem gleichen oder einem ähnlichen Gegenstand beteiligen.
- (4) Die Gesellschaft verfolgt mit den genannten Gegenständen ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne des § 48 LKrO i.V. m. §§ 102, 103 GemO. Darüber hinaus hat die Gesellschaft die einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung sowie des Vergaberechts zu beachten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.
- (3) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten

Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Esslingen, [•], [•], [•] und [•], die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 4

Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital, jährliche Zuschussverpflichtungen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
EUR 50.000,00
(Euro fünfzigtausend).
- (2) Die Gesellschafter sind sich einig, dass sie sich neben der Übernahme der Geschäftsanteile zur Leistung von jährlichen Zuschüssen verpflichten. Das Nähere werden die Gesellschafter in einer Finanzierungsvereinbarung beschließen.

§ 6

Gesellschaftergruppen

- (1) Die Gesellschaft hat folgende Gesellschaftergruppen mit folgender prozentualer Beteiligung am Stammkapital:
 - a) Landkreis Esslingen mit einer Beteiligung von 50 % am Stammkapital.
 - b) Große Kreisstädte im Landkreis Esslingen mit Beteiligungen von zusammen 30 % am Stammkapital.
 - c) Kommunaler Klimaschutzverein Landkreis Esslingen e.V., in dem kleine Gemeinden gebündelt sind, die zwischen [•] und [•] Einwohner haben, mit einer Beteiligung von 20 % am Stammkapital.

- (2) Um bestehende Beteiligungsverhältnisse zu erhalten, werden die Gesellschafter durch § 21 Abs. 2 in der Verfügung über ihre Geschäftsanteile beschränkt.
- (3) Als Geschäftsanteile im Sinne dieses Vertrags gelten auch Teile von Geschäftsanteilen.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- a) die Gesellschafterversammlung;
- b) die Geschäftsführung;
- c) den Beirat.

II. Geschäftsführung und Vertretung

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen werden.
- (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass der öffentliche Zweck der Gesellschaft erfüllt wird und die Geschäfte der Gesellschaft rechtmäßig, ordnungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geführt werden. Die Geschäftsführung hat insbesondere die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bindungen der Gesellschaft aus Verfassungs- und Gesetzesrecht, Verordnungen und Verträgen zu beachten und ist im Innenverhältnis an diesen Gesellschaftsvertrag, an die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie an die Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gebunden.

§ 9

Ausübung der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrags zu führen. Durch Gesellschafterbeschluss erteilte Weisungen haben sie zu beachten.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so haben sie sich gegenseitig über alle Geschäftsvorfälle, die für die anderen Geschäftsführer von Bedeutung sein können, zu unterrichten sowie vor Durchführung aller wichtigeren Maßnahmen miteinander zu beraten.
- (3) Widerspricht ein Geschäftsführer der Maßnahme eines anderen Geschäftsführers, so hat diese zunächst zu unterbleiben. Auf Antrag eines Geschäftsführers entscheidet, wenn mehr als zwei Geschäftsführer vorhanden sind, ein nach Köpfen zu berechnender Mehrheitsbeschluss sämtlicher Geschäftsführer. Sind nur zwei Geschäftsführer vorhanden oder kommt ein Mehrheitsbeschluss unter den Geschäftsführern nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Geschäftsführers die Gesellschafterversammlung endgültig über die Durchführung der Maßnahme. Entsprechendes gilt bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten unter den Geschäftsführern.
- (4) Die Geschäftsführer können im gegenseitigen Einvernehmen eine Geschäftsordnung aufstellen und die Tätigkeitsgebiete unter sich aufteilen, ohne dass hierdurch ihre Verantwortung für den gesamten Geschäftsbetrieb beeinflusst wird. Durch Gesellschafterbeschluss kann jederzeit eine Geschäftsordnung erlassen und auch eine durch die Geschäftsführer aufgestellte Geschäftsordnung geändert oder aufgehoben werden.
- (5) Folgende Geschäftsführungsmaßnahmen bedürfen stets der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Abschluss, Kündigung und Veränderung von Verträgen über eine zwischenbetriebliche Zusammenarbeit;
 - b) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsüberlassungs- und Ergebnisübernahmeverträgen; Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Verträgen zur Anpachtung anderer Unternehmen oder zur Übernahme der Geschäftsführung anderer Unternehmen;
 - c) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Zweckbetriebe;

- d) Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt;
- e) Zustimmung zu Mehrausgaben oder Mehraufwendungen gegenüber dem Wirtschaftsplan;
- f) Investitionen, soweit sie nicht in dem genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind;
- g) Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen;
- h) Veräußerung von beweglichem Vermögen;
- i) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet-, Pacht-, Leasing- und sonstigen Nutzungsverträgen;
- j) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Bezugsverträgen;
- k) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen, wenn diese für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind;
- l) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Versprechen sowie die Bestellung von Sicherheiten;
- m) Einstellung, Vergütung und Entlassung von Mitarbeitern;
- n) Grundsätzliche Regelungen und Vereinbarungen für die arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Mitarbeiter;
- o) Erteilung und Widerruf von Prokura und Handlungsvollmachten für den gesamten Geschäftsbetrieb, Erteilung von Generalvollmachten, einschließlich der Regelung der Anstellungsverhältnisse dieser Personen;
- p) Führung von Rechtsstreitigkeiten einschließlich des Abschlusses von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen;
- q) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern, Organmitgliedern sowie Anteilseignern und leitenden Angestellten von Gesellschaftern sowie deren Angehörigen; Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Geschäftsführern und deren Angehörigen;

- r) Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an die Gesellschaft.
- (6) Ferner darf ein Geschäftsführer alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens hinausgehenden Maßnahmen nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses vornehmen. Durch Gesellschafterbeschluss oder im Rahmen einer durch Gesellschafterbeschluss erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung können die zustimmungspflichtigen Maßnahmen näher bestimmt werden, insbesondere kann die Zustimmungspflicht zu einer Maßnahme vom Überschreiten einer festgelegten Wertgrenze abhängig gemacht werden.
- (7) Über wichtige Angelegenheiten hat die Geschäftsführung die Gesellschafter unverzüglich zu informieren.
- (8) Die Gesellschafterversammlung kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass die einzelnen Maßnahmen bestimmten Bedingungen genügen, im Voraus erteilen. Maßnahmen, die im genehmigten Wirtschaftsplan (§ 18) enthalten und erläutert sind, bedürfen keiner weiteren Zustimmung der Gesellschafterversammlung, dies gilt nicht bei lit. g) oder wenn sich die Gesellschafterversammlung die Zustimmung ausdrücklich vorbehält.

§ 10 Vertretung

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.
- (2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

III. Gesellschafterversammlung und -beschlüsse

§ 11 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafter beschließen in allen durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere
 - a) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 - b) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
 - c) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
 - d) Bestellung des Abschlussprüfers;
 - e) Feststellung des Wirtschaftsplans (§ 18);
 - f) die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 19 Abs. 2) und die Verwendung des Ergebnisses;
 - h) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Beiratsmitgliedern;
 - i) die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Beirats;
 - j) die Erteilung von Weisungen gegenüber den Geschäftsführern;
 - k) die Änderung des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
 - l) die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile nach § 21 Abs. 2;
 - m) die Auflösung der Gesellschaft.

- (3) Die Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in Versammlungen gefasst. Soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen, können die Beschlüsse der Gesellschafter abweichend von § 48 Abs. 2 GmbHG auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden. Die Abstimmungserklärungen sind an die Gesellschaft zu richten, für die der Initiator der Abstimmung empfangsberechtigt ist. Der Einberufende hat eine Frist anzugeben (Tag und Stunde), bis wann die Abstimmungserklärungen der Gesellschafter spätestens bei der Gesellschaft eingegangen sein müssen. Die Beschlussfassung außerhalb von Gesellschafterversammlungen kann insbesondere erfolgen:
 - a) im Rund-um-Verfahren, insbesondere in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax, E-Mail oder audiovisuell;
 - b) in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Gesellschafter mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe der anderen Gesellschafter im Sinne von a) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten im Sinne von a) (z. B. teils schriftlich, teils per E-Mail etc.).
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist (§ 12 Abs. 2) und die Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die zusammen mehr als zwei Drittel der gesamten Stimmen auf sich vereinigen. Per Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltete Gesellschafter gelten als anwesend im Sinne des Satzes 1. Fehlt es an der erforderlichen Anzahl von Gesellschaftern, so ist eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Für jeden Gesellschafter können Mitglieder seines vertretungsberechtigten Organs in vertretungsberechtigter Anzahl an der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Das Recht der Gesellschafter, sich in der Gesellschafterversammlung unter Beachtung von § 47 Abs. 3 GmbHG durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen, bleibt unberührt. Die Gesellschafter können sich in Gesellschafterversammlungen im Übrigen durch kraft Gesetzes zu beruflicher Verschwiegenheit verpflichtete Personen der rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Beruf begleiten lassen.
- (6) Vorsitzende/r der Gesellschafterversammlung ist der/die ständige/r Vertreter/in des Landrats/der Landrätin des Landkreises Esslingen, im Verhinderungsfall der Vertreter der Großen Kreisstadt Esslingen. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung stellt die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung fest, bestimmt die Art und Reihenfolge der Abstimmungen und ist befugt, die gefassten

Gesellschafterbeschlüsse festzustellen. Die gefassten Beschlüsse und die Beschlussfeststellungen sollen, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, schriftlich niedergelegt und von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unterzeichnet werden. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, teilnehmende Personen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen. Diese ist vertraulich zu behandeln.

- (7) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch den Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags einschließlich der Maßnahmen über Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung;
 - b) Beschlüsse nach § 1 Abs. 3 Satz 2 (Verlegung des Verwaltungssitzes);
 - c) Beschlüsse nach § 21 Abs. 2 (Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile);
 - d) Auflösung der Gesellschaft.
- (8) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Aus mehreren Geschäftsanteilen eines Gesellschafters kann nur einheitlich abgestimmt werden.
- (9) In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung auch ohne vorherige Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung handeln; die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Gesellschafterversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen:
 - a) innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführer und des Beirats (ordentliche Gesellschafterversammlung);

- b) in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen;
 - c) wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert;
 - d) auf Verlangen einzelner oder mehrerer Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens ein Drittel des Stammkapitals entsprechen; dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Gesellschafter durch einen Geschäftsführer oder den/die Vorsitzende/n der Gesellschafterversammlung unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes sowie des Zeitpunktes. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126b BGB (z. B. Telefax, E-Mail) eingehalten. Die Einberufungsfrist beträgt vierzehn Tage. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung werden hierbei nicht mitgerechnet. Lädt der Einberufende etwa zu einer telefonischen/virtuellen Gesellschafterversammlung ein, so teilt er dies und das Konzept über die technische Umsetzung der telefonischen/virtuellen Versammlung den Gesellschaftern in der Einladung mit.
- (3) Jeder Gesellschafter kann bis spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung die Ergänzung der Tagesordnungspunkte verlangen.

IV. Beirat

§ 13

Beirat, Zusammensetzung

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, der von der Gesellschafterversammlung bestellt wird und auf den die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat keine Anwendung finden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Die Zahl der Beiratsmitglieder wird durch Gesellschafterbeschluss festgelegt.
- (2) In den Beirat sollen solche natürliche Personen, juristische Personen oder Personengesellschaften bestellt werden, die geeignet sind, mit ihrem Sachverstand die Gesellschaft zu unterstützen bzw. voranzutreiben. Geschäftsführer und leitende Angestellte der Gesellschaft oder von ihr abhängige Unternehmen können nicht Beiratsmitglieder sein.

- (3) Die Mitglieder des Beirats können jederzeit durch die Gesellschafterversammlung abberufen werden. Ein Mitglied des Beirats soll abberufen werden, wenn es nicht über den in Absatz 2 geforderten Sachverstand verfügt oder dieser später entfällt.
- (4) Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt niederlegen. Es hat dies der Gesellschaft drei Monate vorher schriftlich anzukündigen.

§ 14 Aufgaben des Beirats

Der Beirat hat die Geschäftsführer und die Gesellschafterversammlung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Zu diesem Zwecke kann die Geschäftsführung den Beirat über alle Geschäftsvorfälle informieren, die für die Arbeit des Beirats von Bedeutung sein können. Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, die Zwecke der Gesellschaft zu befördern.

§ 15 Organisation des Beirats

- (1) Der Beirat wählt für seine Amtszeit in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus seinem Amt aus, so hat der Beirat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Der Stellvertreter hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
- (2) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Beirat bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen.

§ 16 Beiratssitzungen

- (1) Sitzungen des Beirats sind abzuhalten, wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern oder ein Beiratsmitglied oder Geschäftsführer dies verlangt. In jedem Kalenderjahr soll mindestens eine Beiratssitzung stattfinden. Die Geschäftsführer nehmen an den Beiratssitzungen teil; die Vertreter der Gesellschafter können an den Beiratssitzungen teilnehmen.

- (2) Beiratssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder einen von ihm beauftragten Geschäftsführer einberufen. Die Einberufung kann formlos erfolgen. Die Einladungsfrist soll mindestens vierzehn Tage betragen.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (5) § 11 Abs. 3 Satz 2 ff. gilt für den Beirat entsprechend.
- (6) Die Empfehlungen und Ratschläge des Beirats sind in schriftlichen Ergebnisprotokollen festzuhalten und den Mitgliedern des Beirats, den Gesellschaftern sowie der Geschäftsführung zuzusenden.

§ 17 Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Beirats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Beirat bekannt geworden sind, sowie über vertrauliche Beratungen Stillschweigen zu bewahren.

V. Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

§ 18 Wirtschafts- und Finanzplan

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan (neu: Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm), Investitionsprogramm und Finanzplan sowie Stellenübersicht) sowie eine fünfjährige Finanzplanung als Grundlage der Wirtschaftsführung zu erstellen. Der Wirtschaftsplan ist dem Beirat zum Zwecke der Information vorzulegen.

- (2) Die Geschäftsführung soll der Gesellschafterversammlung so rechtzeitig vor Beginn jedes Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung vorlegen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan genehmigen kann.

§ 19 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken, wonach der Abschlussprüfer unter anderem auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen muss und in seinem Prüfbericht unter anderem auch die Entwicklungen der Vermögens- und Ertragslage, die Liquidität und die Rentabilität darstellen muss.
- (2) Der Geschäftsführer hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich zu übersenden und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags ortsüblich bekannt zu machen.
- (5) Die Geschäftsführung hat gleichzeitig mit der Bekanntgabe nach Abs. 4 den Jahresabschluss und den Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen. Die Bekanntgabe erfolgt entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Esslingen.

- (6) Den Rechnungsprüfungsbehörden des Landkreises Esslingen, den Großen Kreisstädten [•], [•], [•] und den Gemeinden [•], [•] und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde werden die Befugnisse gemäß § 54 Abs. 1 HGrG eingeräumt. Der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde wird außerdem das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO Baden-Württemberg eingeräumt.

§ 20 Beteiligungsbericht

Die Geschäftsführer haben dem Landkreis Esslingen, den Großen Kreisstädten [•], [•], [•] und den Gemeinden [•], [•], zum Zwecke der ihnen obliegenden jährlichen Erstellung eines Beteiligungsberichts die hierfür erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Ferner haben die Geschäftsführer dem Landkreis Esslingen, den Großen Kreisstädten [•], [•], [•] und den Gemeinden [•], [•], die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95a GemO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von diesen bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

VI. Verfügung über Geschäftsanteile, Einziehung

§ 21 Verfügungen über Geschäftsanteile, Erwerbsrecht bei Verkaufsabsicht

- (1) Die Abtretung von Geschäftsanteilen an Mitgesellschafter einer Gesellschaftergruppe bedarf keiner Zustimmung der Gesellschaft.
- (2) Im Übrigen bedarf die Verfügung über Geschäftsanteile der Zustimmung der Gesellschaft, wobei die in § 6 geregelten Bedingungen zwingend beachtet werden müssen. Die Zustimmung darf nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erteilt oder verweigert werden.
- (3) Verfügungen im Sinne dieser Bestimmung sind dingliche und schuldrechtliche Geschäfte jeglicher Art über Geschäftsanteile einschließlich Sicherungsübertragungen, Begründung von Treuhandverhältnissen, Nießbrauchsbestellungen und Einräumung von Unterbeteiligungen.

- (4) Hat ein Gesellschafter der Gesellschaft durch Einwurf-Einschreiben die Absicht angezeigt, Geschäftsanteile an andere Personen als Mitgesellschafter aus derselben Gesellschaftergruppe (§ 6) zu verkaufen und abzutreten, sind die übrigen Gesellschafter aus der Gesellschaftergruppe des anzeigenden Gesellschafters vorrangig berechtigt, die in der Anzeige bezeichneten Geschäftsanteile gegen einen Übernahmepreis entsprechend § 3 Abs. 3 zu erwerben. Machen die übrigen Gesellschafter aus der Gesellschaftergruppe des anzeigenden Gesellschafters von ihrem Erwerbsrecht keinen Gebrauch, sind die übrigen Gesellschafter auch aus den anderen Gesellschaftergruppen (§ 6) berechtigt, die in der Anzeige bezeichneten Geschäftsanteile gegen einen Übernahmepreis entsprechend § 3 Abs. 3 zu erwerben.
- (5) Im Falle von Abs. 4 Satz 1 hat die Gesellschaft die übrigen Gesellschafter aus derselben Gesellschaftergruppe (§ 6) unverzüglich von der Anzeige zu unterrichten und sie aufzufordern, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist von höchstens sechs Wochen schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erklären, ob sie von dem Erwerbsrecht Gebrauch machen wollen. Im Falle von Abs. 4 Satz 2 gilt Satz 1 entsprechend für die übrigen Gesellschafter.
- (6) Die Gesellschafter, die von dem Erwerbsrecht Gebrauch gemacht haben, bestimmen, wie die in der Anzeige bezeichneten Geschäftsanteile unter ihnen zu verteilen sind. Hierbei haben sie die in § 6 genannten prozentualen Beteiligungsverhältnisse der Gesellschaftergruppen zu beachten.
- (7) Soweit Geschäftsanteile nach Abs. 4 nicht übernommen wurden, ist die Gesellschaft zum Erwerb berechtigt. Sie bedarf hierzu der Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss. Der anzeigende Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Macht die Gesellschaft von ihrem Erwerbsrecht keinen Gebrauch, so erlischt auch ein von den Gesellschaftern etwa ausgeübtes Erwerbsrecht.
- (8) Die Gesellschaft hat dem anzeigenden Gesellschafter mitzuteilen, ob von dem Erwerbsrecht Gebrauch gemacht wurde und auf wen die in der Anzeige bezeichneten Geschäftsanteile zu übertragen sind. Die Übertragung hat alsbald zu erfolgen. Aufgrund der Anzeige des Absatzes 1 ist die Gesellschaft von dem anzeigenden Gesellschafter unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB unwiderruflich bevollmächtigt, diese Übertragung vorzunehmen.
- (9) Das Erwerbsrecht erlischt spätestens fünf Monate nach Zugang der Anzeige nach Abs. 4, wenn die Gesellschaft nicht vorher die Ausübung nach Abs. 8 mitgeteilt hat. Nach Erlöschen des Erwerbsrechts ist der anzeigende Gesellschafter bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Zugang der Anzeige nach Abs. 4 zur anderweitigen Abtretung der in der Anzeige bezeichneten Geschäftsanteile befugt. Die Erteilung der nach Abs. 2 erforderlichen Zustimmung ist innerhalb dieser Frist schriftlich bei

der Gesellschaft unter Beifügung des Abtretungsvertrags und des diesem zugrunde liegenden Verpflichtungsvertrags zu beantragen. Wird die Zustimmung nicht spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags bei der Gesellschaft erteilt, so kann der Gesellschafter innerhalb weiterer vier Wochen schriftlich von der Gesellschaft die Einziehung der in der Anzeige bezeichneten Geschäftsanteile nach § 22 verlangen. Für die eingezogenen Geschäftsanteile ist eine Abfindung entsprechend § 3 Abs. 3 zu entrichten. Ist die Einziehung aus zwingenden gesetzlichen Gründen nicht zulässig, muss die Zustimmung nach Satz 3 erteilt werden.

§ 22 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Geschäftsanteile können eingezogen werden:
 - a) mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss;
 - b) wenn sie der Gesellschaft gehören durch Gesellschafterbeschluss;
 - c) wenn der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt oder eine Auflösungsklage erhebt;
 - d) wenn der Kommunaler Klimaschutzverein Landkreis Esslingen e.V seinen Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt, insbesondere der Pflicht, im Innenverhältnis die erforderlichen Zustimmungen einzuholen, damit in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft entsprechende Beschlüsse gefasst werden können.
- (2) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, einen anderen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abtritt.
- (3) Bei Beschlüssen über die Einziehung eines Geschäftsanteils aus wichtigem Grund hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (4) Die Einziehung wird mit der Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses wirksam. Unabhängig davon sind zumindest die Stimmrechte ab diesem Zeitpunkt ausgeschlossen. Die Einziehung hat zur Folge, dass der betroffene Gesellschafter mit unmittelbarer Wirkung aus der Gesellschaft ausscheidet, auch wenn Streit über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. einer sonstigen Voraussetzung der

Einziehung besteht. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

- (5) Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung gemäß § 3 Abs. 3.

VII. Schlussbestimmungen

§ 23 Liquidation

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, soweit nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden. § 10 gilt für die abstrakte Vertretungsbefugnis der Liquidatoren entsprechend. Erfolgt die Liquidation gemäß Satz 1 durch den oder die Geschäftsführer, so gilt die diesem Geschäftsführer bzw. diesen Geschäftsführern erteilte konkrete Vertretungsbefugnis für die Liquidation fort, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss etwas anderes bestimmt wird.

§ 24 Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie gemäß § 12 GmbHG im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 25 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.
- (2) Auf das Gesellschaftsverhältnis finden ergänzend die Vorschriften des GmbH-Gesetzes Anwendung.

- - - - -

Satzung
des
Kommunaler Klimaschutzverein Landkreis Esslingen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat den Namen „Kommunaler Klimaschutzverein Landkreis Esslingen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung lautet der Name „Kommunaler Klimaschutzverein Landkreis Esslingen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in ...
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder betreffend der Förderung und Unterstützung der Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen gemeinnützige GmbH zu wahren. Zur Erfüllung dieses Zwecks vertritt er die gemeinsamen Gesamtinteressen seiner Mitglieder in der Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen gemeinnützige GmbH.
- (2) Der Verein verfolgt mit seinem Zweck ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne des § 48 LKrO i.V. m. § 103 GemO. Darüber hinaus hat der Verein die einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung sowie des Vergaberechts zu beachten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Kommune des Landkreises Esslingen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist zu begründen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Das Mitglied ist über die Streichung zu unterrichten.
- (4) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss schriftlich und innerhalb einer Frist von drei

Wochen nach Absendung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Umlagen

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.
- (2) Zusätzlich sind die Mitglieder zur Zahlung von jährlichen Sonderbeiträgen verpflichtet. Die Höhe des Sonderbeitrags orientiert sich an den auf den Verein anfallenden Gesellschafterbeitrag zugunsten der Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen gGmbH. Der jährliche Finanzbedarf der Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen gGmbH ergibt sich jeweils aus dem Wirtschaftsplan der Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen gGmbH.
- (3) Über die Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge gemäß Abs. 1 und der jährlichen Sonderbeiträge gemäß Abs. 2 entscheidet die Mitgliederversammlung durch Festsetzung einer vom Vorstand vorgeschlagenen Beitragsordnung.
- (4) Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, Umlagen zu zahlen. Über die Höhe und Fälligkeit der Umlagen entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

§ 6 Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. die Geschäftsführung
- b. der Vorstand
- c. die Mitgliederversammlung

§ 8 Die Geschäftsführung

- (1) Zur Besorgung der Geschäftsführung und der laufenden Geschäfte des Vereins wird vom Vorstand ein/e Geschäftsführer/in bestellt. Zur Besorgung der Geschäftsführung gehören insbesondere
 - die Aufstellung und Umsetzung des Wirtschaftsplans
 - die Aufstellung des Jahresabschlusses
 - die Führung der Mitarbeiter/innen;
 - das Berichts-, Kontroll- und Rechnungswesen;
 - die Bereitstellung erforderlicher Arbeitshilfen für Vorstand und Mitglieder.
- (2) Sie/er verwaltet gleichzeitig die Kasse. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der/dem Geschäftsführer/in eine Vergütung gezahlt wird. Ihre/seine Anstellung erfolgt durch Privatdienstvertrag.
- (3) Die/der Geschäftsführer/in fertigt die Niederschriften über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, namentlich
 - a. der/dem Vorsitzenden
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Mitglieder des Vorstands und sonstige Personen, die für den Verein unentgeltlich tätig sind, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt insbesondere:

- a. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- b. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie der Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste,
- c. der Erlass von Ordnungen iSd § 17.

§ 11 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Wahl, er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und bei den Vereinsmitgliedern ein Amt ausüben oder angestellt sind. Mit dem Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzung gemäß Satz 3 scheidet Vorstandsmitglieder aus dem Amt aus. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (2) Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer eine/n Nachfolger/in.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die ihres/seines Vertreters.
- (2) Die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Abwesenheit die/der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von der/vom Sitzungsleiter/in zu unterschreiben. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (3) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - Bestellung des Abschlussprüfers,
 - Entlastung und Wahl des Vorstands,

- Entlastung der Geschäftsführung
- Feststellung des Wirtschaftsplans (§ 18),
- Festsetzung einer Beitragsordnung,
- Feststellung des Jahresabschlusses (§ 19 Abs. 2) und die Verwendung des Ergebnisses,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Beschlussfassung über Anträge.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Die/der Versammlungsleiter/in hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (5) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet (Präsenz-Mitgliederversammlung). Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung als virtuelle Mitgliederversammlung (z.B. im Wege einer Video- oder Telefonkonferenz) durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber einer Präsenz-Mitgliederversammlung nachrangig und soll nur dann durchgeführt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er dies und das Konzept über die technische Umsetzung der virtuellen Versammlung den Mitgliedern in der Einladung mit.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/vom Vorsitzenden des Vorstands, bei deren/dessen Verhinderung von ihrem/seinem Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die/den Leiter/in mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder.

- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sofern im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Tagesordnung,
 - die/der Versammlungsleiter/in,
 - die/der Protokollführer/in,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- (7) In den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder jeweils von ihren gesetzlichen Vertretern/innen vertreten. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung jedoch auch durch maximal zwei natürliche Personen vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Jedes Mitglied kann sich ferner in der Mitgliederversammlung durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete sachverständige Person beraten lassen. Diese/r Berater/in sind dann ebenfalls zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen, insbesondere eine Geschäftsordnung für den Vorstand und für die Geschäftsführung. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands beschlossen. Für die Beitragsordnung gilt § 5.

§ 18 Wirtschafts- und Finanzplan

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan (neu: Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm), Investitionsprogramm und Finanzplan sowie Stellenübersicht) sowie eine fünfjährige Finanzplanung als Grundlage der Geschäftsführung zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen.
- (2) Der Vorstand soll der Mitgliederversammlung so rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung vorlegen, dass die Mitgliederversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan genehmigen kann.

§ 19 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken, wonach der Abschlussprüfer unter anderem auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen muss und in seinem Prüfbericht unter anderem auch die Entwicklungen der Vermögens- und Ertragslage, die Liquidität und die Rentabilität darstellen muss.

- (2) Der Geschäftsführer hat den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich zu übersenden und dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand hat diese der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags ortsüblich bekannt zu machen.
- (5) Die Geschäftsführung hat gleichzeitig mit der Bekanntgabe nach Abs. 4 den Jahresabschluss und den Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen. Die Bekanntgabe erfolgt in den Amtsräumen der [•], [•], [•].
- (6) Den Rechnungsprüfungsbehörden des [•], [•], [•] und den Gemeinden [•], [•] und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde werden die Befugnisse gemäß § 54 Abs. 1 HGrG eingeräumt. Der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde wird außerdem das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO Baden-Württemberg eingeräumt.

§ 20 Beteiligungsbericht

Die Geschäftsführer haben dem [•], [•], [•] und den Gemeinden [•], [•], zum Zwecke der ihnen obliegenden jährlichen Erstellung eines Beteiligungsberichts die hierfür erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Ferner haben die Geschäftsführer dem [•], [•], [•] und den Gemeinden [•], [•], die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95a GemO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von diesen bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/innen. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das vorhandene Vereinsvermögen zunächst zur Deckung allfälliger Verbindlichkeiten verwendet. Das danach verbleibende Vermögen fällt den Vereinsmitgliedern zu, wobei sich die Verteilung der Höhe nach dem jährlich geleisteten Mitgliedsbeitrag und der Umlage richtet.

§ 22 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

...

Ort, Datum, bei Gründung Unterschriften von mindestens sieben Gründungsmitgliedern



INSTITUT FÜR ENERGIE-
UND UMWELTFORSCHUNG
HEIDELBERG

Konzept zur Neuausrichtung der „Energieagentur Landkreis Esslingen“

Endfassung vom 27. August 2019

Im Rahmen der Erstellung des Integrierten Klimaschutzkonzepts des
Landkreises Esslingen und 26 Kreiskommunen

Helmut Bauer, Hans Hertle

Heidelberg, August 2019



Inhalt

1 Fazit	3
2 Vorwort	5
3 Hintergrund und Vorgehensweise	6
3.1 Geschichte der EALKES	6
3.2 Vorgehensweise zur Erstellung des Konzepts	7
3.2.1 Konzeptwerkstatt	8
3.2.2 Interviews mit Kreisräten	9
4 Bausteine des Konzepts	11
4.1 Aufgaben und Angebote	11
4.2 Personalaufwand für die dargestellten Aufgaben	15
Raum- und Sachkosten	16
4.3 Gesamtkosten	17
4.4 Finanzierung	17
5 Zusammenfassung	25
5.1 Empfehlungen	26
6 Von der EALKES zur Klimaschutzagentur	27
6.1 Ausgangssituation	27
6.2 Aufgabenübersicht	27
6.3 Kostenplanung für 2020	29
6.4 Einnahmenplanung für 2020	29
7 Anhang	31
7.1 Kalkulation der Einnahmenplanung für 2020	31
7.2 Energieagenturen in Baden-Württemberg	32
7.3 Teilnehmende im Lenkungskreis	34

1 Fazit

Als Konzeptersteller empfehlen wir, die bestehende Struktur der jetzigen Energieagentur Landkreis Esslingen als gemeinnützige GmbH für die von uns vorgeschlagene neue Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen zu verwenden. Das Leistungsangebot der zukünftigen Agentur haben wir neu konzipiert und deutlich erweitert.

In erster Linie sehen wir Kommunen als zusätzliche neue Zielgruppe für Leistungen der Agentur vor. Der bisherige Gesellschaftsvertrag müsste dazu in § 2 Gesellschaftszweck, Gegenstand des Unternehmens, Abs. 2.2.2 entsprechend ergänzt werden.

Mit dieser Änderung einhergehen könnte eine Umbenennung der Agentur. Herr Landrat Eininger hat dazu den Vorschlag gemacht, sie zukünftig „Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen“ zu nennen. Dies würde in der Außendarstellung die Bedeutung des Themas Klimaschutz hervorheben und zugleich den Neuanfang der Agentur symbolisieren.

Das von uns vorgeschlagene Leistungsspektrum erfordert deutlich mehr Personalstellen. Wir empfehlen zum „Neustart“ der Agentur ab 2020 insgesamt ca. 3,5 bis 4 Vollzeitstellenäquivalenten. In den Folgejahren ist – abhängig vom Erfolg der Agentur – ein Ausbau auf bis zu 10 Stellen durchaus denkbar.

Zahlreiche Energie-/Klimaschutzagenturen in Baden-Württemberg arbeiten bereits heute mit einem Personalstand von mehr als 10 Vollzeitstellenäquivalenten (Beispiele: KliBA Heidelberg; Regio Freiburg; Landkreis Karlsruhe).

Hinsichtlich einer Finanzierung der zukünftigen Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen gehen wir davon aus, dass mindestens 50 % der Aufwendungen durch kostenpflichtige Dienstleistungen bzw. geförderte Einzelprojekte abgedeckt werden können. Mittelfristig kann dieser Anteil auf bis zu 75 % erhöht werden.

Insgesamt wird von jährlichen Aufwendungen der hier konzipierten Agentur von ungefähr 350.000 Euro ausgegangen.

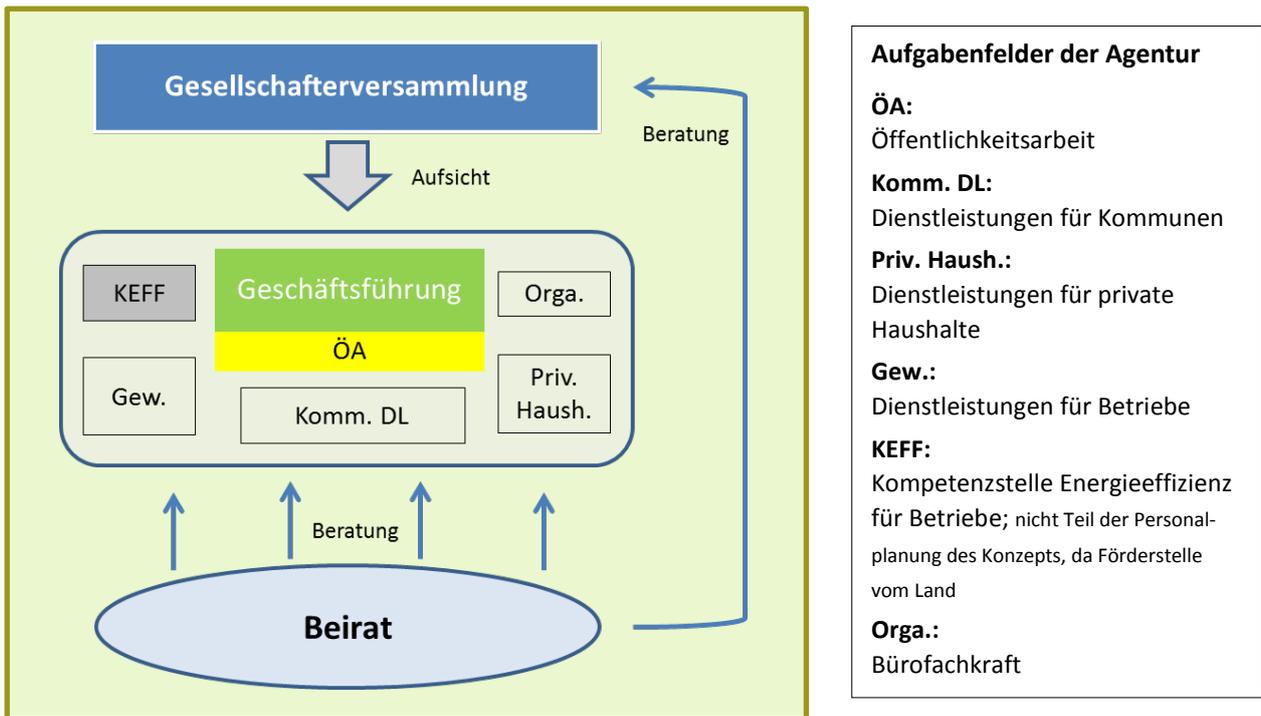
Vereinfachte Darstellung einer möglichen Finanzierung:

Kostenträger	Anteil	Betrag [€]
Gesellschafter	40 %	140.000
davon Kommunen	30 %	105.000
davon Landkreis	10 %	35.000
Weitere Gesellschafter	5 %	17.500
Sponsoren	5 %	17.500
Einnahmen mittels kostenpflichtige Leistungen	50 %	175.000
Summen	100 %	350.000

Die jährlichen kommunalen Gesellschafterbeiträge in Höhe von 140.000 Euro entsprechen in diesem Beispiel bezogen auf eine Einwohnerzahl von etwa 535.000 Einwohnern durch-

schnittlich etwa 26 Cent je Einwohner. Dieser Wert liegt damit deutlich unter den Werten vergleichbarer Agenturen.

Organigramm der zukünftigen Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen



Vorgesehene Gesellschafter

- Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften (Kreiskommunen, der Landkreis Esslingen und ggf. Verwaltungsgemeinschaften)
- Stadtwerke oder andere kommunale Gesellschaften (z.B. Wirtschaftsförderung)
- Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen, Volksbanken, weitere Energieversorger

Vorgesehene Beiratsmitglieder

a) Beiratsmitglied und zugleich Förderer:

Kreishandwerkerschaft, Innungen, Architektenkammer, Geldinstitute, Energiedienstleister.

b) weitere Beiratsmitglieder:

Industrie- und Handelskammer; Verbände, Vereine und Organisationen mit Bezug zu den Themen Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Energie.

2 Vorwort

Im Rahmen der Erstellung eines Integrierten Klimaschutzkonzepts für den Landkreis Esslingen und 26 Kreiskommunen ist das ifeu-Institut Heidelberg beauftragt, eine Neukonzeption für die bestehende Energieagentur Landkreis Esslingen (EALKES) zu verfassen.

Ziel ist es, Strukturen der Agentur aufzuzeigen, die zukünftig einen in weitem Maße kostendeckenden Betrieb ermöglichen. Das vorliegende Konzept umfasst daher auch einen Stellen- und Kostenplan.

Baden-Württemberg ist mit Abstand das Bundesland mit den meisten Energieagenturen. Mit wenigen Ausnahmen befindet sich in jedem Landkreis eine Energie- oder Klimaschutzagentur, deren Aufgaben und Angebote sich jedoch stark unterscheiden. Entsprechend unterschiedlich ist der jeweilige Personalbestand.

Die am häufigsten vorhandene Gesellschaftsform ist die gemeinnützige GmbH. Diese Form hat sich bewährt, sofern die Mehrzahl der Aufgaben und Angebote einer Agentur nicht kommerzielle Dienstleistungen sind.

Bei der Gründung der Agenturen in Baden-Württemberg lag der Schwerpunkt der Angebote bei der **Energieberatung von Privatpersonen** in Zusammenhang mit Werbekampagnen und zugehörigen Informationsangeboten.

In den etwa vergangenen zehn Jahren rückte zunehmend das Thema Klimaschutz in den Vordergrund der Angebote von Energieagenturen, nicht zuletzt auch ob der Vielfalt von Bundes- und Länderförderprogrammen für nahezu alle Zielgruppen (private Haushalte, Kommunen, Gewerbe, Schulen, Organisationen/Verbände/Vereine). Mehrere der seit 2002 eingerichteten Agenturen tragen daher auch „Klimaschutz“ in ihrem Namen (siehe Anhang 6.2 „Energieagenturen in Baden-Württemberg“).

Nicht nur die Energie- bzw. Klimaschutzagenturen wurden bis 2015 von der Landesregierung gefördert, hinzu kam seit 2017 eine Förderung von KEFF-Stellen¹. Diese beraten flächendeckend kostenlos und unabhängig **Unternehmen** über Möglichkeiten der Energieeffizienz, vermitteln Energieberatungsangebote und unterstützen sie bei der Einbindung in Unternehmensnetzwerke und der Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen. Sie arbeiten in 12 Regionen und sind häufig bei den Agenturen angesiedelt.

Neben Gewerbe und Unternehmen hat sich die Beratung und Unterstützung von vorwiegend **kleineren Kommunen**, die über wenige Personalkapazitäten und häufig auch nicht über Klimaschutzkonzepte verfügen, als weiteres wichtiges Aufgabenfeld für die Agenturen in den vergangenen Jahren entwickelt.

Das vorliegende Konzept geht von Angeboten für diese drei Zielgruppen aus.

¹ KEFF steht für regionale Kompetenzstellen für Energieeffizienz

3 Hintergrund und Vorgehensweise

3.1 Geschichte der EALKES

Die Große Kreisstadt Nürtingen und der Förderverein Wirtschaft für Energiesparen e.V. gründeten Ende des Jahres 2007 die Energieagentur Landkreis Esslingen (EALKES) als gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Laut Gesellschaftsvertrag gibt es zwei Gesellschafterkreise: öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften (Kommunen) sowie natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des zivilen Rechts, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts. Geregelt ist zudem, dass sobald ein Gesellschafterkreis die Anzahl von sieben Gesellschaftern erreicht, er sich in einem eingetragenen Verein organisieren muss, der an die Stelle der Gesellschafter der jeweiligen Gesellschafterkreise tritt.

Bereits damals umfasste der Gesellschaftszweck auch das Themenfeld Klimawandel hinsichtlich notwendiger Verhaltensanpassungen und als Zielgruppen für Beratung und Information wurden Bürger*innen, Handwerk, Handel und Industrie gesehen. Nicht vorgeesehen waren jedoch Kommunen. Im Gesellschaftsvertrag ist auch die Einrichtung, Förderung und der Betrieb eines Energieberatungszentrums (EBZ) beschrieben.²

In den Folgejahren kamen folgende weitere Gesellschafter hinzu:

Stadt Filderstadt, Stadt Kirchheim unter Teck, Stadt Wendlingen am Neckar, Gemeinde Wolfslugen, Gemeinde Oberboihingen, Gemeinde Unterensingen und der Landkreis Esslingen.

Die Aufgaben der Energieagentur Landkreis Esslingen beschränkten sich in den Folgejahren jedoch fast ausschließlich auf die kostenlose Erstberatung von Privatpersonen. Die Personalausstattung war dementsprechend äußerst gering. Eine Eigenfinanzierung, wie nach Ablauf der Landesförderung zunächst vorgesehen, war über dieses Angebot somit nicht möglich.

Mit dem Weggang der letzten Mitarbeiterin der Energieagentur in 2017 stellte sich die Grundsatzfrage, in welcher Form die Energieagentur weitergeführt werden soll.

Verschiedene Bemühungen eine Zustimmung für eine Neuausrichtung der EALKES in der Gesellschafterversammlung zu erreichen, führten bisher nicht weiter. Die bisherige Stelle wurde nicht neubesetzt, weil die dafür erforderlichen Mittel nicht vorhanden waren.

Im Auftrag der EALKES übernahm im Jahr 2017 die Energieagentur Landkreis Göppingen die Beratungen für Privathaushalte in Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V. Seit 2018 ist die Energieagentur Landkreis Göppingen dementsprechend im Rahmen des Landesprogrammes Energieeffizienz für Betriebe (KEFF-Projekt) in Absprache mit der EALKES tätig.

² Wohl in Anlehnung an das kurz zuvor gegründete EBZ in Pforzheim.

Aktuell leistet der Landkreis Esslingen – im Gegensatz zu zahlreichen anderen Landkreisen – keine Beiträge zur Gesellschaft. Die anderen Gesellschafter sehen eine entsprechende Leistung jedoch für eine Fortsetzung bzw. Neuausrichtung der EALKES als erforderlich an. Dies vor allem auch deshalb, weil der Informations- und Beratungsbedarf für die Zielgruppen, die der Gesellschaftsvertrag vorsieht, sich in den letzten Jahren eher erhöht als verringert hat.

Fazit

Die bisherige Entwicklung der Energieagentur Landkreis Esslingen zeigt – wie auch bei anderen Agenturen im Land, dass eine Beschränkung der Angebote ausschließlich für Privathaushalte finanziell nicht tragfähig ist. Auch eine Personalausstattung mit nur wenigen Personen bzw. Stellen (weniger als drei Vollzeitstellen) führte bei vielen Agenturen zu finanziellen Engpässen bzw. automatisch dazu, dass Ausgaben vor allem durch Gesellschafteranteile gedeckt werden mussten.

3.2 Vorgehensweise zur Erstellung des Konzepts

Erst nach der Auftragserteilung erhielt das ifeu-Institut näheren Einblick in die Entwicklung der Energieagentur Landkreis Esslingen in den vergangenen beiden Jahren und die damit verbundenen Anstrengungen, eine Neukonzeption zu erhalten. Der ursprüngliche Zeitplan sah eine kurzfristige Erstellung des angefragten Konzepts durch den Auftragnehmer vor.

In einer Lenkungskreissitzung am 13. März 2019 stellte das ifeu-Institut in einer kurzen Präsentation die wesentlichen Aufgabenfelder und möglichen Zielgruppen für eine zukünftige Klimaschutz- und Energieagentur vor. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass sinnvolle Unterstützungsangebote für (kleinere) Kommunen ein wichtiges ergänzendes Aufgabengebiet für eine Agentur sind. Zur Sprache kamen auch unterschiedliche Organisationsstrukturen, wobei bundesweit und ebenso in Baden-Württemberg die häufigste Gesellschaftsform die einer gemeinnützigen GmbH ist.

Der direkte Zusammenhang zwischen Aufgabenvielfalt, Personalstruktur und Wirtschaftlichkeit konnte an mehreren Beispielen dargestellt werden. „Große“ Agenturen (viele Angebote → viel Personal) finanzieren sich zu einem sehr großen Anteil eigenständig, während kleinere Agenturen mit Schwerpunkt „Beratung privater Haushalte“ (wenig Personal) in größerem Maße auf öffentliche Mittel angewiesen sind.

Fazit

Ein zukünftiges Konzept für die EALKES hängt also in erster Linie von den erwünschten Angeboten ab.

Der Lenkungskreis³ gab daher die Empfehlung, das Konzept in mehreren Schritten unter Mitwirkung der bisherigen Gesellschafter und unter weiterer Einbindung des Lenkungskreises sowie Interessierten aus den Kreiskommunen zu erstellen. Der Bedarf und die Anforderungen an eine zukünftige Agentur sollten vor allem bei den Kommunen ermittelt werden und in die Konzepterstellung einfließen.

³ Siehe Anhang 6.3

3.2.1 Konzeptwerkstatt

Am 13. Mai 2019 fand dazu im Landratsamt Esslingen eine Konzeptwerkstatt mit über 30 Teilnehmenden unter der Moderation des ifeu-Instituts statt. Teilgenommen haben Vertreter*innen der Kreiskommunen und mehrere Gesellschafter der EALKES. Nach einer kurzen Einführung bearbeiteten die Teilnehmenden folgende Fragestellungen:

1. Welche Leistungen sollte eine zukünftige Agentur anbieten?
2. Welche Gesellschaftsform wird als geeignet angesehen?
3. Besteht seitens der Kommunen oder der anwesenden Organisationen Interesse an einer Teilhabe als Gesellschafter in einer neugestalteten Agentur?
4. Wie stehen die Anwesenden zu einem Finanzierungsschlüssel, bei dem Kommunen sich mit einem jährlichen Fixbetrag je Einwohner*in beteiligen?

Zur Frage 1 konnten die Teilnehmenden auf einer vorgelegten Liste von typischen Angeboten ankreuzen, die Energie-/Klimaschutzagenturen aktuell in unterschiedlichster Prägung anbieten, welche Angebote sie für ihren jeweiligen Bedarf als sinnvoll erachten.

Nachfolgende Tabelle zeigt die wesentlichen Ergebnisse.

Angebote für Kommunen (einschl. LRA)	ja	bedingt	(eher)nein
Energiemanagement (KEM)	9	2	1
Bilanzierung & Monitoring	8	3	
Förderantragsstellung (einzelne Kommune)	9	3	
Verbundförderanträge	9	1	1
Konzepte und Gutachten	7	3	2
Sanierungsmanagement	5	7	
Programme für Schulen	10	2	
Angebote für Gewerbe			
Einstiegsberatungen	11	1	1
„Checks“ (in Zusammenarbeit mit Externen)	7	5	1
Sonstige Angebote bzw. Aufgaben			
Netzwerke aufbauen	11	2	
Netzwerke betreuen	10	2	
Veranstaltungen/Events/Messen	9	1	3
Fortbildungsangebote	6	7	
Schulkampagnen	11	2	1
Stellungnahmen ...	9	2	2
Angebote für private Haushalte (PH)			
Einstiegsberatungen (in Zusammenarbeit mit Externen)	11	3	
Öffentlichkeitsarbeit für PH	12	1	
Aktionen	10	2	
Befragungen	5	6	2
Sanierungsfahrpläne (in Zusammenarbeit mit Externen)	9	4	1

Thermographie/Luftdichtheit ...(in Zsarb. mit Externen)	3	3	7
Angebote für die allgemeine Öffentlichkeit			
Eigene Kampagnen	8	3	2
Teilnahme an Kampagnen	7	4	1
Ansprechpartner-Funktion	12	1	
Energiespartipps	10	2	1
Newsletter (online)	8	4	1

Zur Frage der Gesellschaftsform äußerte sich eine eindeutige Mehrheit für die gemeinnützige GmbH, zwei sprachen sich für einen Zweckverband als 1. Präferenz aus.

Ob ein Interesse besteht, als Gesellschafter an einer zukünftigen Agentur beteiligt zu sein, beantworteten nur sieben der Teilnehmenden. Als Anmerkung kam hierzu, dass eine Struktur, an der alle Kreiskommunen beteiligt seien, wohl nicht funktionieren würde.⁴

Zur Frage der Finanzierungsbereitschaft äußerten sich zehn Teilnehmende. Alle zeigten sich bereit, einen angemessenen Beitrag zu leisten, jedoch werden zumeist auch konkrete Gegenleistungen von der Agentur erwartet.

3.2.2 Interviews mit Kreisräten

Auf Basis der Ergebnisse der Konzeptwerkstatt führte das Ifeu-Institut mit allen Fraktionen des Kreistags, die sich für ein Gespräch bereit erklärt haben, Interviews durch, um – neben weiteren Fragestellungen – deren Vorstellungen für eine eventuelle Weiterführung der EALKES mit erweiterten Angeboten für zusätzliche Zielgruppen zu erfahren.

Vier der fünf befragten Fraktionen (Freie Wähler, CDU, Die Grünen, SPD und Die Linke) sehen grundsätzlich eine Klimaschutzagentur im Landkreis Esslingen als dringend erforderlich an. Eine Fraktion betont, dass dies vor allem davon abhängig sei, wie und mit welchen konkreten Angeboten sich die Agentur finanzieren soll.

Als Hauptaufgaben der Agentur werden Unterstützungsleistungen für kleinere Kommunen und die Koordination der gesamten Klimaschutzmaßnahmen im Landkreis Esslingen genannt. Wichtig sei auch, eine umfassende Informationsarbeit („Öffentlichkeitsarbeit“) für die Bevölkerung insgesamt. Außerdem sollten Beratungsangebote für verschiedene Zielgruppen, genannt wurden hierzu Private Haushalte und (Klein-)Gewerbe, von der Agentur angeboten werden.

3.2.3 Zwischenbericht im Lenkungskreis am 1. Juli 2019

Einen ersten Konzeptentwurf diskutierte der die Erstellung des „Integrierten Klimaschutzkonzepts des Landkreises Esslingen und 26 Kommunen“ begleitende Lenkungskreis am 1. Juli 2019.

Die Teilnehmenden des Lenkungskreises begrüßten die im Konzept beschriebenen Bausteine (siehe Kapitel 4) und empfahlen, den Entwurf in der Gesellschafterversammlung der jetzigen EALKES am 16. Juli 2019 vorzustellen.

⁴ Die KliBA Heidelberg ist hierzu ein positives Beispiel, dass es funktionieren kann.

Der Lenkungskreis bat zugleich um folgende Ergänzungen und Konkretisierungen zum bisherigen Konzeptentwurf:

1. Eine mögliche Rolle des Handwerks genauer zu beschreiben.
2. Eine Beschreibung von möglichen Leistungen für kommunale Gesellschafter, die im jährlichen Gesellschafterbeitrag enthalten sein könnten.
3. Vorschläge zu formulieren, wie weitere Organisationen in die Arbeit der Agentur eingebunden werden könnten. Stichworte: Beirat und/oder Aufsichtsrat.

Diese Anregungen hat das ifeu-Institut im hier vorliegenden Konzeptentwurf aufgenommen.

3.2.4 Weitere Interviews

In weiteren Interviews mit Amtsleitern des Landratsamtes sowie mit potentiellen Vertreter*innen zukünftiger bzw. bereits jetzigen Gesellschaftern oder Beiratsmitgliedern begrüßten nahezu alle Befragten die Neuausrichtung der Agentur hinsichtlich Unterstützung der Kreiskommunen und der angestrebten deutlichen Erweiterung der Angebote.

Die Antworten bestärkten uns als Konzeptersteller, die bisherigen Überlegungen fortzuschreiben und den Entwurf in einer Gesellschafterversammlung der EALKES am 16. Juli 2019 in Nürtingen vorzustellen.

3.2.5 Vorstellung des Konzepts am 16. Juli 2019 in einer Gesellschafterversammlung

Grundsätzlich begrüßten die Gesellschafter die Bereitschaft des Landkreises nach einer Neuausrichtung der Agentur sich an deren Kosten zu beteiligen.

Zustimmung fand auch die konzeptionelle Gestaltung der zukünftigen Agentur. Zu wenig berücksichtigte der bisherige Entwurf jedoch, wie der Übergang von der jetzigen EALKES zur neuen Klimaschutzagentur vollzogen werden soll. Auch die Vorteile für kommunale Gesellschafter müssten klarer hervorgehoben werden. Ebenso sei eine mögliche Rolle des Handwerks genauer zu beschreiben.

3.2.6 Fertigstellung des Konzepts

Die so gesammelten Rückmeldungen und Wünsche sind – soweit diese als Teil einer Konzepterstellung zu betrachten sind und nicht als Teil eines zukünftigen Geschäftsplans – in die vorliegende Endfassung eingearbeitet.

Zur Übergangsphase, also die Umwandlung der EALKES zur Klimaschutzagentur, wurde ein zusätzliches Kapitel (siehe Kapitel 5) geschrieben, das mögliche Schritte und Finanzierungsvorschläge dazu macht.

4 Bausteine des Konzepts

4.1 Aufgaben und Angebote

Die Entwicklung der Energieagenturen, sowohl der in Baden-Württemberg als auch in anderen Bundesländern, zeigt eine stetige Zunahme der Angebote und Leistungen der Agenturen. Nicht zuletzt deshalb, weil die bisherigen Klimaschutzziele weder im Gebäudebestand noch im Verkehrssektor erreicht werden konnten. Ein wesentliches Aufgabenfeld ist zwischenzeitlich, vorhandene Angebote anderer Organisationen und Dienstleister zu koordinieren und passende Strukturen für die Umsetzung (Stichwort Netzwerkarbeit) aufzubauen als auch diese zu betreuen.

Hinzu kommt, dass vor allem viele kleinere Kommunen organisatorisch, personell und finanziell häufig nicht in der Lage waren bzw. sind, notwendige Klimaschutzmaßnahmen sowohl im Bereich der eigenen Liegenschaften als auch im Sinne von Informations- und Öffentlichkeitsarbeit für ihre Bewohner*innen und weitere Zielgruppen umzusetzen.

Für eine zukünftige Energie-/Klimaschutzagentur im Landkreis Esslingen sollten daher diese beiden Aufgaben als zusätzliche Schwerpunkte aufgenommen werden. Deutlich zeigen dies auch die Ergebnisse der Konzeptwerkstatt.

Für die Zielgruppe „Gewerbe“ steht das KEFF-Programm zur Verfügung, das für die kommenden noch ca. 5 Jahre weiter vom Land gefördert wird.

Der bisherige Arbeitsschwerpunkt der EALKES, die „Beratung privater Haushalte“, sollte ob der immer noch geringen Sanierungsquote, dem starken Rückgang der Installation von Solaranlagen in den letzten Jahren, der anstehenden Energie- und Wärmewende und den besonderen Herausforderungen im Sektor Verkehr zu deutlichen Emissionsminderungen zu gelangen, nicht nur fortgeführt werden, sondern im weiten Maße intensiviert werden.

Somit ergeben sich zusammenfassend folgende Aufgabenfelder und Einzelleistungen einer zukünftigen Landkreisagentur:

4.1.1 Unterstützung der Kreiskommunen

Bei Angeboten und Leistungen für die Kreiskommunen ist zu unterscheiden nach spezifischen Einzelleistungen für die Kommune selbst und nach Leistungen, die für mehrere oder viele Kommunen in Frage kommen.

Zu den spezifischen Einzelleistungen zählen beispielsweise:

- Unterstützung beim kommunalen Energiemanagement
- Erstellen von Energie- und Treibhausgasbilanzen
- Mitwirkung beim Erstellen von Bundes- oder Landesfördermittel-Anträgen.

Als Leistungen für mehrere Kommunen kommen in Frage:

- Durchführung von Schulungen
- Organisationshilfe bei Energiekarawanen / sonstigen Aktionen und Veranstaltungen
- Erstellen und Bereitstellen von Werbemedien (Flyer, Infobroschüren etc.)
- Erstellen und Bereitstellen von Inhalten für eine Klimaschutz-Homepage
- Durchführung interkommunaler Veranstaltungen zum Thema Klimaschutz
- Konzeption und Umsetzung gemeinsamer Kampagnen

Zusätzlich kämen vom Bund geförderte Schulprojekte (auch für Kindertagesstätten) in Betracht, die zentral über eine Kreisagentur angeboten werden könnten.

4.1.2 Angebote für Gewerbe

Ergänzend zum KEFF-Programm des Landes bieten sich hier folgende Leistungen an:

- Aufbau von Netzwerken, z.B. „Nachhaltiges Wirtschaften“
- Teilnahme an oder Durchführung von Veranstaltungen (z.B. E-Mobilitätstag)
- Spezifische Angebote, beispielsweise zum „Betrieblichen Mobilitätsmanagement“
- Durchführung von Veranstaltungen und/oder Stammtischen.

4.1.3 Angebote für Privathaushalte

Die üblichen Einstiegsberatungen (meist in Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale) sind wichtig und Untersuchungen zeigen, dass sie sehr erfolgreich sind. Sie reichen aber bisher nicht aus, um die Klimaschutzziele bei der Gebäudesanierung oder bei der Reduzierung des Stromverbrauchs auf Basis fossiler Energieträger zu erreichen.

Eine bessere Koordination der vielfach vorhandenen Beratungsangebote und die Qualitätssicherung von Beratungen sind hier angezeigt.⁵

In erster Linie sollten daher gezielte Informations- und Motivationskampagnen durchgeführt werden. Bausteine dazu könnten auch Befragungen, Wettbewerbe und Aktionen (z.B. Thermographie) sein.

Zusammenfassend die Angebote für Privathaushalte:

- Fortführung der Erst-/Einstiegsberatungen⁶
- Aufbau eines Beratungssystems samt Qualitätssicherung
- Konzeption und Umsetzung von zielgruppenspezifischen Kampagnen
- Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen
- Organisation von Bildungsangeboten

⁵ Nur etwa 20 % der Beratenden führt nach einer Beratung eine Sanierungsmaßnahme durch.

⁶ Vorwiegend durch die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.

4.1.4 Sonstige Angebote und Aktivitäten

Als sonstige Aufgaben sahen die Teilnehmer*innen der Konzeptwerkstatt unter anderem:

- das Verfassen von Stellungnahmen [zu aktuellen Anlässen],
- die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit über einzelne Zielgruppen hinweg,
- die Herausgabe eines Online-Newsletters und
- die Teilnahme an Kampagnen (z.B. *Stadtradeln, Mit dem Rad zur Arbeit* u.w.).

Eine umfassende, stets aktuelle Klimaschutzhomepage ist für eine zeitgemäße Öffentlichkeitsarbeit unabdingbar. Sie wird als Grundaufgabe verstanden und im Konzept dem Bereich „Sonstige Angebote“ zugeordnet.

4.1.5 Personalbedarf

Für eine zunächst vorläufige Personalkalkulation wird nachfolgend ein möglicher Umfang von Leistungen angenommen, die für einzelne Zielgruppen erbracht werden könnten. Dies ist erforderlich, da bisher keine Aussagen darüber vorliegen, welche der an der Erstellung des Konzepts beteiligten Kommunen wie viele Leistungen einer zukünftigen Agentur in Anspruch nehmen werden.

Es wird daher von Erfahrungswerten anderer Agenturen und eigenen Kenntnissen in der Zusammenarbeit mit Agenturen in Baden-Württemberg und Bayern ausgegangen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Anzahl der einzelnen Leistungen je Jahr und die zugehörige (minimal dafür erforderliche) Anzahl an Leistungstage je Jahr bezogen auf die einzelnen Dienstleistungen dargestellt.

Leistungen für Kommunen und das Landratsamt	Anzahl Leistungen	Tage/Leistung	Summe Tage/a
Energiemanagement (KEM)	10	5	50
Bilanzierung & Monitoring	10	2	20
Förderantragsstellung (einzelne Kommune)	5	3	15
Schulungen (z.B. Hausmeisterschulungen)	2	4	8
Organisationshilfe	15	1	15
Werbemedien erstellen und zur Verfügung stellen	20	0,5	10
Homepage-Inhalte erstellen und bereit stellen	laufend	1 Tag/Monat	10
Veranstaltungen mit Kommunen	2	4	8
Kampagnen (1 große Kampagne je Jahr ⁷ / 1 kleine ⁸)	1 / 1	10 / 5	15
Schulprojekte / Kindertagesstätten	3	2 Tage/Monat	20
Ansprechpartnerfunktion für Kommunen		1 Tag/Monat	10
Summe Anzahl Leistungstage für Kommunen			181
<i>Zugehöriger Verwaltungs- und Büroaufwand (Besprechungen, Berichte, Teilnahme an Sitzungen ...)</i>	<i>ca. 20 % aus 180 Tagen</i>		36
<i>Fortbildungstage, Recherchen und Ähnliches</i>	<i>z.B. Änderung Förderbedingungen</i>		8
<i>Reisezeiten</i>	<i>Annahme: je Monat min. 4 Std.</i>		5
Summe Angebote „Kommunen und Landratsamt“			230

⁷ Beispiel: Mission^E: Mitarbeitermotivation in der Verwaltung

⁸ Beispiel: Wettbewerb „mit dem Rad zur Arbeit“ für Verwaltungsangehörige:
Bonuspunkte über Zeiterfassungssystem

Angebote für Gewerbe	Anzahl Leistungen	Tage/Leistung	Summe Tage/a
Netzwerkarbeit; Modell „Nachhaltiges Wirtschaften“	laufend	2 Tage/Monat	10
Veranstaltungen (eigene / oder Teilnahme an)	1 / 10	5 / 0,5	10
Branchen-/themenspezifische Angebote (z.B. Checks)	4	15	60
Ansprechpartnerfunktion für Betriebe	4	1 Tag/Monat	10
Summe Anzahl Leistungstage für Gewerbe			90
<i>Zugehöriger Verwaltungs- und Büroaufwand (Besprechungen, Berichte, Teilnahme an Sitzungen ...)</i>	<i>ca. 20 % aus 90 Tagen</i>		18
<i>Fortbildungstage, Recherchen und Ähnliches</i>	<i>z.B. Änderung Förderbedingungen</i>		5
<i>Reisezeiten</i>	<i>Annahme: je Monat min. 6 Std.</i>		10
Summe für Angebote „Gewerbe“			123
Angebote für private Haushalte (PH)	Anzahl Leistungen	Tage/Leistung	Summe Tage/a
Einstiegsberatungen ⁹	Organisationsaufwand ¹⁰		15
Aufbau und Koordination eines Beratungssystems	laufend	2 Tage/Monat	20
Kampagnenarbeit (mind. 1 Kampagne je Jahr)	laufend	2 Tage/Monat	20
Aktionen und Veranstaltungen (auch in Kommunen, die nicht Gesellschafter sind); z.B. Climate Challenge	20	2 Tage/Monat	40
Spezifische Öffentlichkeitsarbeit für PH	laufend	1 Tag/Monat	10
Entwicklung oder Vermittlung von Bildungsangeboten	1 Angebot/Jahr	5	5
Ansprechpartnerfunktion für Privatpersonen	Laufend	1 Tag/Monat	10
Summe Anzahl Leistungstage für Private Haushalte			120
<i>Zugehöriger Verwaltungs- und Büroaufwand (Besprechungen, Berichte, Teilnahme an Sitzungen ...)</i>	<i>ca. 20 % aus 120 Tagen</i>		24
<i>Fortbildungstage, Recherchen und Ähnliches</i>	<i>z.B. Änderung Förderbedingungen</i>		5
<i>Reisezeiten</i>	<i>Annahme: je Monat min. 4 Std.</i>		5
Summe für Angebote „private Haushalte“			154
Sonstige Leistungen bzw. Aktivitäten	Anzahl Leistungen	Tage/Leistung	Summe Tage/a
Homepage (und EDV Pflege insgesamt)	laufend	4 Tage/Monat	40
Teilnahme an Kampagnen (einschl. Vermittlung etc.)	ca. 4 (Bund & Land)	nach Bedarf	15
Ansprechpartner-Funktion für Klimaschutz allgemein	Laufend	1 Tag/Monat	10
Newsletter (online); quartalsmäßig	4	1,5 Tage	6
Teilnahme an überregionalen Netzwerken	laufend		6
Teilnahme an Veranstaltungen, Sitzungen etc. auch im Sinne von Repräsentant für das Thema Klimaschutz	laufend	2 Tage/Monat	20
Summe Anzahl Leistungstage für „Sonstiges“			97
<i>Zugehöriger Verwaltungs- und Büroaufwand (Besprechungen, Berichte, Teilnahme an Sitzungen ...)</i>	<i>ca. 20 % aus 97 Tagen</i>		20
<i>Reisezeiten</i>	<i>Annahme: je Monat min. 4 Std.</i>		5
Summe für Angebote „Sonstiges“			122

Hinweis:⁹ In Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale¹⁰ Auswertungen anderer Agenturen ergeben: je Beratung ist ein Aufwand von ca. 1 Stunde erforderlich.

Bei der Kalkulation von Jahresleistungen sind jeweils 10 Monate angesetzt (Urlaub und Ferienzeiten von ca. 2 Monaten je Jahr sind damit berücksichtigt).

4.2 Personalaufwand für die dargestellten Aufgaben

Die angenommene Aufgabenzusammenstellung ergibt folgenden Personalaufwand:

Leistungsbereich	Direkte Leistungen	Aufwand für Verwaltung, Reisezeiten etc.	Summe Tage/a
1. Leistungen für Kommunen und das Landratsamt	181	49	230
2. Angebote für Gewerbe (zusätzlich zu KEFF)	90	33	123
3. Angebote für private Haushalte (PH)	120	34	154
4. Sonstige Angebote und Aktivitäten	97	25	122
Summen	488	141	629

Insgesamt würden die aufgeführten (angenommen) Leistungen einen Gesamtaufwand von ca. 630 Arbeitstagen je Jahr bedeuten. Unter Berücksichtigung von Urlaubs- und Krankheitstagen (30 Urlaubstage und durchschnittlich 8 Krankheitstagen je Stelle) entspricht dies insgesamt etwa drei Vollzeitstellen¹¹, wenn man davon ausgeht, dass bis zu 5 Arbeitstagen je Stelle für „Unvorhergesehenes“ einkalkuliert sind.

Diese Stellen sollten auf mindestens vier Fachkräfte entsprechend den Handlungsfeldern verteilt sein und zusätzlich eine Bürokräft (50 %-Stelle) bereitgestellt werden, die auch für das Rechnungswesen zuständig ist. Bei der Annahme von etwa 20 % Verwaltungsaufwand für die oben genannten vier Fachkräfte wurde die Bürokräft als Unterstützung bereits berücksichtigt.

Auswertungen und zahlreiche Gespräche mit Stelleninhaber*innen bei Energie-/ Klimaschutzagenturen zeigen, dass der Anteil an allgemeinen Verwaltungsaufgaben in vielen Fällen wesentlich höher ist. Zu den Aufgaben, die hier nicht im Einzelnen dargestellt sind gehören u.a.: Jahresberichte gegenüber Gremien, Geschäftsberichte, Strategiegespräche mit Gesellschaftern, Materialbestellungen sowie das gesamte Kosten- und Abrechnungswesen (Buchhaltung).

4.2.1 Personalstruktur und Tarif-Eingruppierung

Bei insgesamt fünf Mitarbeiter*innen stellt sich die Personalstruktur wie folgt dar:

Stelle 1: Leitung der Agentur als Vollzeitstelle (Geschäftsführung)

Gehaltsgruppe TVöD/TV-L E13/E14.

Zugehörige Aufgabengebiete: Personalleitung, Außenvertretung und Anteil an den Leistungen für Kommunen in einem Umfang von ca. 50 %.

Stelle 2: Fachkraft für die kommunalen Dienstleistungen

mind. 50 %-Stelle: TVöD/TV-L-E11.

¹¹ Ausgehend von 250 Arbeitstagen je Kalenderjahr. Für drei Stellen somit 3 x 250 Tage = 750 Tage. Berechnung: je Stelle 30 Tage Urlaub, 8 Tage Krankheit und 4 Tage Unvorhergesehenen = 42 Tage. Für drei Stellen: 3 x 42 = 126 Tage; zzgl. der 629 berechneten Tage ergeben sich 755 Arbeitstage.

Stelle 3: Fachkraft für den Bereich Private Haushalte

als Vollzeitstelle: TVöD/TV-L E11/E12; mit IT-Kenntnissen (Stichwort Homepage)

Stelle 4: Fachkraft für den Bereich Gewerbe

als 50 %-Stelle: TVöD/TV-L E11 als Ergänzung zur geförderten Stelle des/der KEFF-Moderators/in

Stelle 5: Bürokräft mit Kenntnissen im Rechnungswesen

als 50%-Stelle: TVöD /TV-L E9-E10

4.2.2 Personalkosten

Die Personalkostenberechnung erfolgt mit Richtwerten für das Jahr 2020¹². Die genauen Personalkosten hängen von den jeweiligen Stelleninhabern*innen und deren Berufserfahrungen ab, so dass hier keine Festlegung auf Entgeltstufen erfolgen kann. Jedoch werden für die Berechnung Stufen als Anhaltspunkt angegeben.

Es werden jeweils mittlere Werte für die Jahres-Brutto-Arbeitgeberkosten angesetzt. Zu erwartende Zeitzuschläge sind in den jeweiligen Annahmen enthalten. Auf die angenommenen Bruttolöhne sind pauschal ca. 21% als Arbeitgeberkosten addiert.

Stelle	Eingruppierung	Umfang	Kosten [€]
1. Geschäftsführung	TVöD /TV-L E14 (Stufe 5)	100 %	90.000 *
2. Fachkraft für kommunalen Bereich	TVöD/TV-L E11 (Stufe 4)	50 %	35.000
3. Fachkraft für Bereich Haushalte / IT-Bereich	TVöD /TV-L E11 (Stufe 5)	100 %	75.000
4. Fachkraft für den Bereich Gewerbe	TVöD /TV-L E11 (Stufe 5)	50 %	40.000
5. Bürokräft	TVöD /TV-L E10 (Stufe 3)	50 %	30.000
Summen		3,5 VZÄ	270.000

* eine durchaus übliche Prämie für Geschäftsführer in Höhe von ca. 10 % des Bruttoarbeitslohnes ist hierin nicht enthalten.

Zusätzlich wird für Aushilfskräfte, Praktikanten oder sonstige, kurzfristig zu vergebende Personalleistungen eine Pauschalbetrag von 10.000 Euro je Jahr angenommen.

Raum- und Sachkosten

Für die fünf Mitarbeitenden¹³ sind fünf vollständige Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen. Die Erstausrüstung (einschließlich PC) wird über Abschreibungen angesetzt, wobei auch hier Mittelwerte (Einrichtung ca. 10 Jahre, Stühle ca. 5 Jahre, PC ca. 3 Jahre usw.) angenommen werden. Je Arbeitsplatz wird von jährlichen Abschreibungen in Höhe von ca. 600 Euro ausgegangen (Summe über 5 Arbeitsplätze ca. 3.000 Euro jährlich). Hinzukommen weitere Abschreibungen in Höhe von ca. 700 Euro jährlich für EDV insgesamt (Server, Beamer, Zentraldrucker etc.).

¹² Stand Tarifvertrag April 2019 zzgl. ca. 2% Lohnerhöhung in 2020.

¹³ Ggf. ist ein zusätzlicher Arbeitsplatz für die vom Land geförderte KEFF-Stelle vorzusehen.

Hinsichtlich Miete wird von einem Gesamtflächenbedarf (einschl. Büroküche, Toiletten, Abstellflächen, Besprechungsraum, Flure ...) im Umfang von ca. 100 m² ausgegangen.

Für die Raummiete einschließlich aller Nebenkosten (inkl. Reinigung) werden Kosten in Höhe von 18 Euro je Quadratmeter (pro Monat) angesetzt, somit insgesamt jährlich 21.500 Euro. Büromaterialien, Porto und sonstiges Verbrauchsmaterial werden mit insgesamt 6.000 Euro je Jahr angenommen. Als Reisekosten für sämtliche Mitarbeitenden wird eine Summe von jährlich 5.000 Euro angesetzt.

Die Aufwendungen (ohne Personal) summieren sich auf 36.200 Euro jährlich.¹⁴

4.3 Gesamtkosten

Unter Berücksichtigung eines Risikozuschlages in Höhe von etwa 5 % der Gesamtaufwendungen (280.000 € Personal und 36.200 € Raumkosten = 316.200 €; davon 5 %: ca. 15.800 €) betragen die jährlichen Gesamtaufwendungen für das dargestellte Modell mit fünf Mitarbeiter*innen und dem beschriebenen Leistungskatalog insgesamt **332.000 Euro**.

4.4 Finanzierung

Die nachfolgend dargestellten Finanzierungsszenarien berücksichtigen keine zusätzlichen Kosten für externe Dienstleister, die im Auftrag der Agentur Leistungen für deren Zielgruppen erbringen. Diese Kosten sind unmittelbar dem jeweiligen „Kunden“ zu berechnen und werden hier als Durchlaufposten betrachtet.

4.4.1 Finanzierungsszenarien

Die Szenarien 1 bis 2 gehen zunächst davon aus, dass lediglich Kommunen und der Landkreis etwa 50 % der Gesamtkosten über Beiträge finanzieren.

Szenario 3 beschreibt die realistische Annahme, dass weitere Gesellschafter und Förderer die Agentur mitfinanzieren. In diesem Fall könnten entweder geringere Beiträge für die kommunalen Gesellschafter angesetzt oder zusätzliche, nicht rechnungsfähige Leistungen durch die Agentur umgesetzt werden.

Szenario 1: Einwohnerzahl abhängiger Gesellschafterbeitrag der Kommunen

Ein üblicher Ansatz ist, die jährlichen Gesellschafterbeiträge von Kommunen an der jeweiligen Einwohnerzahl auszurichten, indem je Einwohner*in ein bestimmter Fixbetrag als Beitrag geleistet wird.

Für den Landkreis Esslingen würde sich dabei ein Beitrag von etwa 62 Cent je Einwohner*in ergeben, um die Gesamtaufwendungen in Höhe von 332.000 Euro zu decken, bzw. bei etwa 31 Cent um die angestrebte 50 %-ige Kostendeckung zu erreichen.

¹⁴ Berechnung: 3.000 € Abschreibung Arbeitsplätze zzgl. 700 € EDV zzgl. 21.500 € Raumkosten zzgl. 6.000 € Büromaterial zzgl. 5.000 € Reisekosten (3.000 + 700 + 21.500 + 6.000 + 5.000 = 36.200).

Dies hätte jedoch zur Folge, dass große Kommunen mit zahlreichen Einwohner*innen im Vergleich zu kleineren Gemeinden eventuell benachteiligt sind, da sie im Gegensatz zu kleinen Gemeinden meist auch eigene Klimaschutzmaßnahmen und -aktionen durchführen und somit zusätzliche Kosten tragen.

Aktuell ist zudem davon auszugehen, dass nicht unmittelbar alle 44 Kreiskommunen der Gesellschaft beitreten, so dass dieser Ansatz mit einem auf je Einwohner bezogenen Gesellschaftsbeitrag kurzfristig nicht zur Umsetzung empfohlen wird.

Er zeigt jedoch sehr deutlich auf, in welcher Größenordnung sich die Beiträge bewegen können.

Anmerkung 1

Bereits jetzt investieren größere Städte über 10 Euro je Einwohner für Klimaschutzaktivitäten und Beiträge von kommunalen Gesellschaftern in Energie-/Klimaschutzagenturen in Höhe von 1 Euro je Einwohner sind durchaus üblich.

Der Medianwert der Gesellschaftsbeiträge bei den baden-württembergischen Energieagenturen bezogen auf „je Einwohner“ lag in 2016 bei 29 Cent, die Spannweite zwischen 8 Cent und 1,05 Euro.

Anmerkung 2

Aktuell zahlen die sieben Städte und Gemeinden als Gesellschafter der EALKES einen Fixbetrag von 2.000 Euro jährlich. Bezogen auf „je Einwohner“ zahlt dabei die größte Stadt lediglich 4 Cent, die kleinste Gemeinde jedoch 42 Cent. Der Durchschnittswert beträgt aktuell 8 Cent je Einwohner.

Den größten Einzelbeitrag mit 20.000 Euro, also das 1,5-fache der gesamten kommunalen Beiträge, leistet bisher die Wirtschaft über den Förderverein „Wirtschaft für Energiesparen e.V.“.

Szenario 2: Staffelbeiträge in Abhängigkeit von der Größe der Kommune

Um die im Szenario 1 beschriebene Doppelbelastung größerer Städte bei einem festen Betrag je Einwohner zu verringern, bieten sich „gestaffelte Beiträge“ an. Auch diese hängen von Einwohnerzahlen ab, sind jedoch so gestuft, dass kleinere Gemeinden bezogen auf je Einwohner einen höheren Anteil als große Kommunen beitragen¹⁵ und es eine Beitragsgrenze gibt.

Um eine Kostendeckung der hier konzipierten Agentur zu erreichen, ist es erforderlich, dass eine ausreichende Anzahl größerer Städte (weiterhin) als Gesellschafter die Agentur mittragen. Für die in Zukunft höheren Gesellschaftsbeiträge werden diese Kommunen beispielsweise in den Bereichen Beratung oder Öffentlichkeitsarbeit durch die Agentur entlastet und können so Kosten einsparen.

Das nachfolgende Beispiel zeigt unter der Annahme, dass zunächst nur die Hälfte aller 44 Kreiskommunen der Gesellschaft beitrifft, eine mögliche Deckung von nahezu 50 % der Gesamtaufwendungen über entsprechend gestaffelte Beiträge.

¹⁵ Vgl. Anmerkung 2: Dies ist auch bei den jetzigen Gesellschaftern der EALKES über den Fixbeitrag je Kommune bereits der Fall, jedoch mit einer Spannweite bis zum 8-fachen!

Der Mindestbeitrag für eine Kommune läge mit 3.000 Euro nur etwas höher als der bisherige Beitrag bei der EALKES.

Beispiel für eine mögliche Staffelung der Beiträge:

Kommunengröße	Gesellschafterbeitrag [€]	max. Kosten je Einwohner	angenommene Anzahl von Gesellschafter	Beitragssumme [€]
mehr als 50.000 Einwohner	20.000	40 Cent	1	20.000
40.000 bis 50.000 Einwohner	15.000	37,5 Cent	3	45.000
30.000 bis 40.000 Einwohner	12.000	40 Cent	2	24.000
20.000 bis 30.000 Einwohner	10.000	50 Cent	0	0
10.000 bis 20.000 Einwohner	6.000	60 Cent	6	36.000
5.000 bis 10.000 Einwohner	5.000	1,00 EUR	5	25.000
weniger als 5.000 Einwohner	3.000	2,00 EUR*	5	15.000
Summen		Ø 40 Cent	22	165.000

* bei 1.500 Einwohnern

Für die Tabelle wird angenommen, dass sämtliche sechs Großen Kreisstädte, die sieben Städte im Landkreis und weitere neun kleinere Kommunen¹⁶ der zukünftigen Gesellschaft beitreten. Diese 22 Kommunen, also die Hälfte aller Landkreiskommunen, umfassen zusammen etwa 408.000 Einwohner*innen und über die dargestellten Staffelbeiträge könnte ohne Berücksichtigung weiterer Gesellschafter oder Förderer bereits die angestrebte 50 %-ige Kostendeckung in Höhe von 165.000 Euro sichergestellt werden.

Der durchschnittliche Beitrag je Einwohner*in läge in diesem Szenario bei etwa 40 Cent und ist somit um 10 Cent höher als bei einer Beitragsbemessung je Einwohner. Dies ergibt sich daraus, dass im Beispiel nur die Hälfte der Kreiskommunen die Agentur über Beiträge unterstützt.

Exkurs „Rolle des Kreises“

Bisher hatte der Landkreis eine verstärkte Finanzierung der EALKES unter anderem mit der Begründung abgelehnt, dass die Energieberatung für Verbraucher*innen Sache der Kommunen sei, da diese wesentlich näher an ihren Bürger*innen wären.

Dieses Argument traf zu, da die EALKES sich nahezu ausschließlich auf diese Zielgruppe konzentriert hatte und damit keine Einnahmen erzielen konnte, um sich zumindest teilweise selbst zu finanzieren, wie es ursprünglich angestrebt war.

Das hier vorliegende Konzept sieht jedoch wesentlich weitergehende Aufgaben und Leistungen einer zukünftigen Agentur vor, die sinnvoller Weise auf Landkreisebene zu organisieren und zu koordinieren sind.

Ein Verbleib des Landkreises als Gesellschafter in einer zukünftigen Energie-/ Klimaschutzagentur im Landkreis Esslingen verbunden mit einer angemessenen Beitragszahlung des Landkreises in der nachfolgend dargestellten Größenordnung wird daher als richtig und wichtig erachtet.

¹⁶ Hier ist ein Durchschnittswert von 4.000 Einwohnern je Gemeinde angenommen.

Kreisausgaben sind eng mit der Kreisumlage verbunden. Ausgehend von den beiden oben dargestellten Beispielen, bei denen 22, vor allem kleinere Kreiskommunen nicht Gesellschafter sind, könnte deren „Anteil“ an einer Kreisagentur direkt vom Kreis geleistet werden.

Für die knapp 120.000 sozusagen nicht repräsentierten Einwohner*innen könnte der Kreis (solange bis weitere Kommunen als Gesellschafter hinzukommen) einen Anteil von 25 Cent je Einwohner als Beitrag leisten, also etwa 30.000 Euro jährlich.

Alternativ kann auch ein Betrag von 1.500 Euro – die Hälfte des Mindestbeitrags eines Gesellschafters – für jede der 22 nicht Gesellschafterkommunen angesetzt werden, was zu einem Beitrag des Landkreises in Höhe von 33.000 Euro führen würde.

Bedenken, dass bei diesem Modell Gesellschafterkommunen benachteiligt wären, da diese über ihre Kreisumlage den Beitrag des Kreises für Nicht-Gesellschafterkommunen sozusagen mittragen würden, kann dadurch begegnet werden, dass sie als Gesellschafter einen Anspruch auf Basisleistungen der Agentur (vgl. Kapitel 4.4.3) haben und bei sonstigen Anfragen nach Leistungen, die die Agentur für sie erbringen soll, prioritär berücksichtigt werden. Diesen Anspruch hätten die Nicht-Gesellschafter Kommunen nicht. Trotzdem können sie selbstverständlich Dienstleistungen der Agentur in Auftrag geben.

Szenario 3: Finanzierung der Agentur mit zusätzlichen nicht-kommunalen Beiträgen

Bereits die jetzige EALKES generierte „Einnahmen“ von nichtkommunalen Gesellschaftern bzw. Sponsoren. In beiden oben dargestellten Finanzierungsszenarien sind solche zusätzlichen Einnahmen noch nicht berücksichtigt.

Das Potenzial und die Bereitschaft der Wirtschaft sind weiterhin vorhanden, ja durchaus auch ausdehnbar. Andere Energieagenturen¹⁷ erhalten teilweise enorme Zuflüsse vom Handwerk, den örtlichen Sparkassen oder von Energiedienstleistern.

Beispiel 1: Zusätzliche Gesellschafter bzw. Förderer

Neben dem Gesellschafter „Förderverein Wirtschaft für Energiesparen e.V.“ sind weitere Gesellschafter bzw. Unterstützer denkbar. Beispielsweise Handwerksinnungen (Pforzheimer EBZ) Architektenkammer (Agentur für Klimaschutz Tübingen, Klimaschutzagentur Reutlingen), Stadtwerke (Pforzheimer EBZ, Klimaschutzagentur Reutlingen) und Wohnbau-gesellschaften (Klimaschutzagentur Reutlingen).

Denkbar ist hierbei auch, dass Gesellschafterbeiträge in Form von Dienstleistungen (z.B. Energieberatungen durch Architekten oder Gebäude-Energieberater des Handwerks) oder durch Ausstattung eines Präsentationsraumes (Beispiel EBZ Pforzheim) erbracht werden.

Beispiel 2: Kreissparkasse

Bei der im vorliegenden Konzept präferierten gemeinnützigen GmbH als Gesellschaftsform, die insbesondere auch Leistungen für ihre kommunalen Gesellschafter erbringen soll, sollte eine Teilhabe von Banken/Sparkassen als Gesellschafter gesondert geprüft werden. Es gibt zwar Energieagenturen (z.B. Energieagentur Rems-Murr-Kreis), bei denen dies der Fall ist, jedoch auch Bedenken hinsichtlich der Gemeinnützigkeit.

¹⁷ Beispiele Pforzheim, Tübingen, Freiburg

In vielen Fällen sind jedoch Geldinstitute bereit, die Arbeit von Agenturen mittels entsprechender Sponsorenverträge zu unterstützen und bringen gerne ihre Fachkompetenz als Beiratsmitglied oder in einem Aufsichtsrat ein.

Unter der Annahme, dass solche Unterstützer die Agentur mittragen, sei es als Gesellschafter über Beiträge oder als Förderer mittels Zuschüssen („Sponsoring“), sind zusätzliche Mittel in einer Größenordnung von jährlich ca. 35.000 Euro durchaus realistisch.

Bei „je Einwohner“ bezogenen Gesellschafterbeiträgen könnten diese dann auf etwa 20 bis 26 Cent je Einwohner sinken bzw. die Staffelbeiträge um etwa 30 bis 35 % geringer angesetzt werden.

Exkurs: Rolle des Handwerks

Das Handwerk kann in sehr unterschiedlicher Weise in der hier konzipierten zukünftigen Klimaschutzagentur mitwirken.

Grundsätzlich käme eine Teilhabe der Handwerkskammer oder der Kreishandwerkerschaft als Gesellschafter in Betracht, wobei hier bzgl. Gesellschafterbeitrag eine Ausnahme anzustreben wäre, da viele Innungen (z.B. Bäcker, Konditor, Bestatter, Friseure, Orthopäden ...) keinen unmittelbaren Vorteil von der Agentur zu erwarten haben.

Diese Organisationen sieht das Konzept daher als Mitglied in einem Beirat vor, der die Aufgabe hat, die Agentur und deren Mitarbeiter*innen zu beraten und die Agentur ideell zu unterstützen.

Häufig sind jedoch einzelne Innungen (z.B. Zimmererinnung, Stuckateurinnung, Innung Sanitär und Heizung, Elektroinnung) Gesellschafter bei einer Energie- oder Klimaschutzagentur. Die Mitgliedsbeiträge, die diese bereit sind zu entrichten, werden sich nach dem Leistungsangebot der zukünftigen Agentur richten.

Je mehr Leistungen auf den Bereich Gebäudesanierung, sowohl Beratung von privaten Haushalten als auch zu gewerblichen Bauten, ausgerichtet sind, desto größer dürfte die Bereitschaft sein, als beitragsleistender Gesellschafter der Agentur beizutreten.

Beispiel: Die Energie- und Bauberatungszentrum Pforzheim gGmbH wird zu einem ganz wesentlichen Teil von der Kreishandwerkerschaft getragen.

Selbst wenn das Handwerk zum Neustart der Agentur nicht als Gesellschafter teilhaben möchte, sollte den interessierten Innungen ein Sitz im vorgesehenen Beirat angeboten werden.

4.4.2 Einnahmen aus Dienstleistungen

Die Kosten für die angenommenen einzelnen Dienstleistungen der zukünftigen Agentur können hier nicht genauer beschrieben werden, da die jeweiligen Dienstleistungsprodukte bisher nicht feststehen. Diese festzulegen wird Aufgabe der Gesellschafter sein.

Insgesamt wird davon ausgegangen, dass etwa 40 % der Arbeitszeit der vier Fachkräfte als Dienstleistungen honoriert werden. Bei angenommenen drei Vollzeitstellenäquivalenten¹⁸

¹⁸ ohne Berücksichtigung der Bürofachkraft

und einem durchschnittlichen Stundensatz für die Fachkräfte von 85,00 Euro¹⁹ ergibt dies Jahreseinnahmen in Höhe von etwa 166.600 Euro²⁰.

Damit könnte der angestrebte Anteil von 50 % der Aufwendungen in Höhe von 332.000 Euro über direkte Einnahmen abzudecken, erreicht werden.

Beispiel: Leistungsübersicht

Ein Beispiel von möglichen typischen Leistungen, die die Agentur im dargestellten Umfang erbringen könnte, zeigt die nachfolgende Tabelle.

Die Annahme dazu ist, dass Honorar-Leistungen zunächst für nur 10 unterschiedliche Kommunen erbracht werden und zusätzlich ein Verbundantrag für mehrere sonstige Kommunen gestellt wird.

Hierzu wird ein minimaler Stundensatz von 75,00 Euro angesetzt. Angemessener dürfte für 2021, wenn die Agentur umfänglich aufgestellt ist, ein Stundensatz wie oben dargestellt in Höhe von 85 bis 90 Euro sein.

Angesetzte typische Leistungen auf Honorarbasis

Für Kommunen (ohne LRA)	Anz./a	Kosten	Summe [€]	
			Tagessatz 600 €	Tagessatz 680 €
Energiemanagement (Datenerfassung, Berichte)	4	2.100	8.400	9.520
Bilanzierung & Monitoring	6	1.500	9.000	10.200
Förderantragsstellung (einzelne Kommune)	3	1.800	5.400	6.120
Verbundförderanträge	1	3.600	3.600	4.080
Mitwirkung bei Konzepten und Gutachten	2	6.000	12.000	13.600
Sanierungsfahrpläne (gefördert!)	5	3.000	15.000	17.000
Mitwirkung bei Quartierskonzepten nach KfW 432	1	6.000	6.000	6.800
Energiekarawanen	1	1.200	1.200	1.360
Programme für Schulen oder Kitas (gefördert)	5	4.800	24.000	27.200
Hausmeisterschulungen	2	1.200	2.400	2.720
Sonstige individuelle Leistungen	10	600	6.000	6.800
Summe Kommunen			93.000	105.400
Für Gewerbe				
„Checks“ (gefördert)	10	1.200	12.000	13.600
Summe Gewerbe			12.000	13.600
Gesamtsumme			105.000	119.000

Nehmen statt der oben angenommenen Anzahl von 10 Kommunen etwa 15 verschiedene Kommunen ähnliche Leistungen wie dargestellt in Anspruch, erhöhen sich die Summen auf etwa 150.000 Euro (Stundensatz 75 Euro) bzw. auf ca. 175.000 Euro (Stundensatz 85 Euro).

¹⁹ Dies entspricht einem Tagessatz von 680,00 Euro. Übliche Tagessätze von Agenturen liegen zwischen 600 € und 720 Euro.

²⁰ Berechnung: 3 Stellen mit insgesamt ca. 612 Arbeitstagen, davon 40% ergeben 240 Arbeitstage. 245 Arbeitstage zu je 8 Arbeitsstunden: 1.960 Arbeitsstunden. Diese zu je 85 € ergeben 166.600 €,

Werden es 20 verschiedene Kommunen kann man einen Umsatz von etwa 200.000 Euro (Stundensatz 75 Euro) bzw. von ca. 230.000 Euro als leistbar annehmen.

Weitere Honorarleistungen sind für den Landkreis oder für Betriebe denkbar.

Umsatzzahlen von mehr als 175.000 Euro sind jedoch mit den bisher angenommenen drei Vollzeitstellen-Äquivalenten nicht umsetzbar. Entsprechend wäre dann das Personal schrittweise zu erweitern, beispielsweise die Fachkraft für den kommunalen Bereich als eine Vollzeitstelle auszuweisen.

Nicht berücksichtigt sind in dieser Beispielsberechnung weitere Projekte, die eine Agentur über zusätzliche Projektförderanträge beim Bund oder beim Land generieren kann. Auch dies müsste über einen Ausbau der Personalkapazitäten abgedeckt werden.

4.4.3 Basisleistungen für Gesellschafterkommunen

Ob und in welchem Umfang Basisleistungen im Gesellschafterbeitrag enthalten sind, hängt in erster Linie ab von:

1. Der Anzahl der Gesellschafter.
2. Der Zusammensetzung der Gesellschafter.
Wenn mehrere größere (Kreis-)Städte und nicht-kommunale Gesellschafter die Agentur unterstützen, können Basisleistungen eher im Beitrag enthalten sein.
3. Der Art der Beitragsbemessung (je Einwohner oder Staffelp Beitragsystem).
4. Der Höhe der durch die Gesellschafter festzulegenden Beiträge.

Eine Darstellung, welche konkreten Basisleistungen einzelne Kommunen erhalten, ist damit im Konzept nur über Annahmen zu den o.g. vier Punkten leistbar.

Beim Modell „Betrag je Einwohner*in“ mit Sätzen von nur 30 Cent können kleinere Kommunen nicht von kostenlosen Basisleistungen ausgehen.

Beispiel

Gemeinden mit unter 3.000 Einwohnern können für Jahresbeiträge von 900 Euro (oder noch geringer) keine spezifischen, kostenlosen Leistungen erwarten.

Sie erhalten jedoch kostenlos unterschiedlichste Medien (ggf. zum Selbstkostenpreis), evtl. einen regelmäßigen Newsletter, sind Mitglied in einem großen Netzwerk, haben einen ständigen ortsnahen Ansprechpartner und Unterstützer bei allen Fragen zum Klimaschutz sowie die Sicherheit, bei erwünschten Leistungen prioritär berücksichtigt zu werden. Hinzu kommt ein in Regel relativ günstiger Honorarsatz.

Modell Staffelsätze mit Mindestbeiträgen und Höchstsätzen

Mit einem hier vorgeschlagenen jährlichen Mindestbeitragssatz von 3.000 Euro (siehe Tabelle Seite 19) können kleinere Gemeinden durchaus konkrete Einzelleistungen erwarten.²¹

²¹ Rechtlich erfolgt dies mittels eines Betrauungsaktes, der zugleich mit dem europäischen Beihilferecht (De-minimis-Beihilfe) konform ist. Näheres siehe: <http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/fragen-und-antworten,did=209460.html>

Beispiele

In Frage kommen hier Energie- und Emissionsbilanzen, Monitoring, kostenlose Teilhabe an kreisweiten Aktionen, spezifische Medien für die Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Banner, Flags oder ähnliche Medien mit Stadt-/Gemeindelogo) zum Selbstkostenpreis oder auch ein bestimmter Umfang an kostenlosen Beratungsstunden.

Für größere Kommunen gilt prinzipiell das gleiche. Für die Jahresbeiträge sollte eine bestimmte Anzahl kostenloser Flyer für alle Haushalte selbstverständlich sein. Ebenso die oben erwähnten Dienstleistungen hinsichtlich Monitoring und ggf. auch die zugehörige Berichtserstellung.

Vorstellbar sind hierbei auch Einzelvereinbarungen über eine bestimmte Anzahl von Dienstleistungstagen für spezifische Einzelleistungen.

Staffelbeiträge ermöglichen somit sehr einfache und konkrete Einzelvereinbarungen zwischen Gesellschaftern und der Agentur als GmbH.

5 Zusammenfassung

Eine Finanzierung von den vorgeschlagenen mindestens 3,5 Vollzeitstellenäquivalenten ist in vielfältiger Weise möglich. Die in diesem Konzeptentwurf angenommenen Beiträge der Kommunen in Höhe von 25 bis 40 Cent reduzieren sich, sofern weitere nicht kommunale Partner gefunden werden.

Empfohlen wird jedoch, mittelfristig die Gesellschafterbeiträge eher auf eine Größenordnung von durchschnittlich 1.00 Euro je Einwohner*in zu erhöhen und das Personal entsprechend schrittweise auszubauen.

Erfolgreiche Energieagenturen²² mit einem ähnlichen Leistungsangebot wie hier dargestellt haben inzwischen bis zu 15 Mitarbeiter*innen und Personalkosten von deutlich über 500.000 Euro jährlich.

Grundsätzlicher Ansatz sollte sein, dass mindestens 50 % der Aufwendungen durch kostenpflichtige Dienstleistungen bzw. Fördermittel für ausgewählte Projekte abgedeckt werden.

Mittelfristig kann dieser Anteil durchaus auf bis zu 75 % erhöht werden.

Vereinfachte Darstellung zur Finanzierung der hier dargestellten Agentur.

Kostenträger	Anteil	Summe [€]
Gesellschafter	40 %	140.000
Kommunen	30 %	105.000
Landkreis	10 %	35.000
Weitere Gesellschafter	5 %	17.500
Sponsoren	5 %	17.500
Kostenpflichtige Leistungen	50 %	175.000
Summen	100 %	350.000

Die kommunalen Gesellschafteranteile entsprechen hier einem Beitrag von etwa 25 Cent je Einwohner und lägen damit deutlich unter den Empfehlungen.

Bei einer mittelfristigen Erhöhung auf 50 Cent je Einwohner (bis zum Jahr 2024) könnten 1,5 bis 2 weitere Stellen geschaffen werden.

Bei einer langfristigen Erhöhung auf einen Euro bis 2030, könnte die Agentur einen Personalstab von bis zu 10 Mitarbeiter*innen finanzieren. Abhängig von zunehmenden, kostenpflichtigen Leistungen sogar bis zu 15 Stellen.

²² Beispiele: Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe.

5.1 Empfehlungen

Bisher sind Kommunen nicht als Zielgruppen im Gesellschaftsvertrag der EALKES verankert. Im Zuge einer Änderung des Gesellschaftsvertrags kann dies problemlos angepasst werden. Empfohlen wird außerdem, die zukünftige Agentur umzubenennen, nicht zuletzt um mit einem neuen Namen auch einen Neustart zu signalisieren. Da es zukünftig vor allem um Klimaschutz und Klimaanpassung gehen wird, sollte dies auch im Namen der Agentur erkennbar sein.

Die einzelnen Empfehlungen als Übersicht:

1. Die bestehende Gesellschaftsform einer gemeinnützigen GmbH ist passend. Deren Grundstruktur (Gesellschaftsvertrag) sollte genutzt und darauf aufgebaut werden.
2. Das Leistungsangebot sollte deutlich erweitert werden, insbesondere hinsichtlich weiterer Zielgruppen.
3. Als weitere primäre Zielgruppe sollten die Kreiskommunen (einschließlich dem Landratsamt) als Zielgruppe im Gesellschaftsvertrag verankert werden.
4. Der bisherige Passus zur Beschränkung der Anzahl der Gesellschafter (§ 5 unter 5.1 des derzeitigen Gesellschaftsvertrags) ist in diesem Zusammenhang zu prüfen.
5. Weitere Gesellschafter sind für eine Sicherstellung einer langfristigen Finanzierung der Agentur zu gewinnen.
6. Zusätzlich sollten weitere Unterstützer angesprochen werden. Um diesen die Möglichkeit einer aktiven Mitgestaltung der Agentur bieten zu können, wird (entsprechend § 10 unter 10.4 des derzeitigen Gesellschaftsvertrags) die Einrichtung eines Beirats empfohlen.
7. Die Agentur sollte personell entsprechend dem für die Zielgruppen insgesamt vorgesehenen Angebot ausgestattet werden. Kurzfristig empfehlen wir hierzu mindestens 3,5 Vollzeitstellenäquivalente einzurichten.
8. Die Finanzierung der Agentur ist so auszurichten, dass maximal 50 % des Finanzbedarfs über Gesellschafterbeiträge erfolgen muss.
9. Im Zusammenhang mit dem erweiterten Leistungsspektrum, das inhaltlich sich verstärkt auf Klimaschutzthemen bezieht – auch Klimafolgenanpassung, wird eine Namensänderung der Gesellschaft empfohlen, die dies nach außen verdeutlicht.
10. Der Landkreis sollte als Gesellschafter einen angemessenen Beitrag leisten. Ein wesentlicher Grund dafür ist, dass auch er die Angebote der Agentur nutzen kann und seine eigenen Klimaschutzaktivitäten in einem von ihm selbst festzulegenden Umfang über die Agentur erbringen lassen kann.

6 Von der EALKES zur Klimaschutzagentur

6.1 Ausgangssituation

In Hinsicht auf die zahlreichen Fragen der jetzigen Gesellschafter wie der Übergang von der jetzigen EALKES zur hier konzipierten neuen Klimaschutzagentur des Landkreises zeitlich und organisatorisch erfolgen soll, zeigt dieses Kapitel einen möglichen Weg dazu auf.

Dies erfolgt als Ergänzung des Auftrages ein Konzept vorzulegen und geht von folgenden Prämissen aus:

1. Auf Grund des Gesellschafterbeschlusses vom 16. Juli 2019 stehen Finanzmittel in Höhe von 34.000 Euro für 2019 zur Verfügung.
2. Sofern der Kreistag dem vorliegenden Konzept zustimmt, beteiligt sich der Landkreis ab 2019 mit einer Mindestsumme von 35.000 Euro an der neuen Agentur.
3. Die Mittel des Landkreises dürfen zum Aufbau der neuen Agentur verwendet werden.

Unter diesen Annahmen sowie unter der Voraussetzung, dass der Kreistag dem neuen Konzept zustimmt, sind ab dem 1.1.2020 Finanzmittel in Höhe von insgesamt 69.000 Euro für die Fortführung der jetzigen EALKES bis zu Ihrer Umwandlung in die neue Klimaschutzagentur verfügbar.

Ansatz ist weiterhin, dass die neue Klimaschutzagentur noch in 2020 ihre Arbeit aufnimmt. Als realistischer Zeitpunkt wird hierzu der 1.10.2020 angesetzt. Die Mitarbeitereinstellung erfolgt dabei nach folgendem Ansatz:

- Geschäftsführung und Bürokraft ab dem 1.7.2018
- Fachkraft für Zielgruppe Kommunen ab dem 1.9.2020
- Fachkraft für Gewerbe ab dem 1.1.2020
- Fachkraft für Zielgruppe Private Haushalte ab dem 1.1.2021
- KEFF-Stelle entsprechend dem laufenden Antrag

Bereits vor dem 1.10.2018 (der offiziellen Eröffnung der neuen Agentur) können die Mitarbeiter*innen der Agentur erste Dienstleistungen für Kommunen erbringen (vgl. Kapitel 5.4).

6.2 Aufgabenübersicht

Die nachfolgende Tabelle listet die wichtigsten zu erfüllenden Aufgaben mit Angabe eines Zeitraums auf. Der Umfang der Liste macht deutlich, dass die Vielzahl der Aufgaben nicht von der jetzigen Geschäftsführung der EALKES leistbar ist.

Auch den Ansatz, dass vorwiegend Angehörige des Landratsamtes sämtliche Aufgaben nebenher bzw. zusätzlich erfüllen könnten, halten wir nicht für zielführend und aufgrund der Behördenstruktur eher für hinderlich.

Wir schlagen daher vor, ab spätestens dem 1.2.2020 bei der EALKES eine zweite Person als stellvertretende Geschäftsführung auf Basis eines Zeitvertrags im Umfang einer halben Stelle bis Juli 2020 anzustellen. Hauptaufgabe dieses „Interimsmanagements“ ist der Aufbau der neuen Agentur unter der Betreuung der jetzigen Geschäftsführung und in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt.

Lfd.	Aufgaben	Zeitraum Monatsangabe
(1)	Werbung für das neue Konzept bei potenziellen Gesellschaftern, Beiratsmitgliedern und sonstigen Förderern	ab 11/2019
(2)	Suche nach prinzipiell geeigneten Räumlichkeiten mit und ohne Ausstellungsraum	ab 01/2020
(3)	1. Treffen der „neuen“ Träger der Agentur	02
(4)	Erstellen eines neuen Gesellschaftervertrags Anpassung des bestehenden Vertrags, ggf. mit Berücksichtigung von Anliegen der potenziellen neuen Gesellschafter und Beiratsmitglieder bzw. Förderer	03
(5)	Suche nach einer Geschäftsführung (Einstellungstermin: 1.7.2020)	ab 03
(6)	2. Treffen der „neuen“ Träger der Agentur. Dabei Festlegung, ob die Agentur einen Ausstellungsraum umfassen soll oder nicht in Abhängigkeit von den Wünschen und Beiträgen der neuen Träger der Agentur. Verabschiedung Gesellschaftervertrag.	04
(7)	Raum- und Ausstattungsplan festlegen	04
(8)	Mietvertrag abschließen, um die Agentur ab dem 1.7. zumindest teilweise zu beziehen und auszustatten.	04-05
(9)	Antrag an Amtsgericht für Satzungs- und Namensänderung	04-05
(10)	Abschließen der neuen Gesellschafterverträge	ab 04
(11)	Abschließen von Förder-/Sponsoringverträgen	ab 05
(12)	Formelle Gründung der neuen Agentur (Gesellschafterversammlung)	05-06
(13)	Suche nach Bürokraft (Einstellungstermin: 1.7.2020)	ab 05
(14)	Führen der Anstellungsgespräche mit potenziellen Geschäftsführer*innen	ab 05
(15)	Suche nach Mitarbeiter*innen (Einstellungstermine ab 15.8.2020).	ab 05
(16)	Anstellungsvertrag für Geschäftsführung abschließen.	06
(17)	Bestellen von Mobiliar und sonstiger Ausstattung	06
(18)	Bezug der neuen Räume, zumindest teilweise	07
	<i>Arbeitsbeginn Geschäftsführer*in</i>	1.7.2020
(20)	Führen der Anstellungsgespräche mit potenziellen Mitarbeiter*innen gemeinsam mit der neuen Geschäftsführung	ab 07
(21)	Anstellungsverträge mit Mitarbeiter*innen abschließen.	07-08
(22)	Erste Vorbereitungen für Eröffnungsfeier	
	<i>Arbeitsbeginn der ersten inhaltlichen Fachkraft</i>	1.9.2020
	<i>Eröffnungsfeier nahe am 1.10.2020</i>	10

Parallel zu den dargestellten Aufgaben sollte ab Mai 2020 eine kontinuierliche Pressearbeit zur und über die neue Klimaschutzagentur erfolgen.

6.3 Kostenplanung für 2020

Kostenstelle	monatlich [€]	Zeitraum	Summe [€]
Interimsmanagement 50%-Stelle; TVÖD/ TV-L E14 (Stufe 5)	7.500	Feb – Juli (6 Monate)	45.000
Mietkosten	1.800	Juli – Dez (5 Monate)	9.000
Büroeinrichtung	Hierzu wird vorgeschlagen, dass die Investitionskosten zunächst der Landkreis übernimmt und ab 2021 eine entsprechende Übergabe an die Agentur erfolgt (Verkauf, Vermietung ...) Die Kosten werden auf ca. 20.000 Euro geschätzt.		
IT-Aufbau	wie Büroeinrichtung: Kostenanschlag für 2020: 5.000 Euro		
Geschäftsführung	7.500	Juli – Dez (6 Monate)	45.000
Büro-Fachkraft	2.500	Juli – Dez (6 Monate)	15.000
Fachkraft Kommunen	2.900	Sep – Dez (4 Monate)	11.700
Sachkosten	500	Feb – Juni	2.500
	1.000	Jul – Sep	3.000
	2.000	Okt - Dez	6.000
Sonstige Kosten (z.B. Fahrten)	im Mittel 250	Feb – Dez (11 Monate)	2.750
Weitere Kosten:	Gerichtsgebühren, Anzeigen zur Personalsuche etc.		3.600
Summe	Bedarf		ca. 143.550

6.4 Einnahmenplanung für 2020

Die geplanten Einnahmen setzen sich zusammen aus den Beiträgen der jetzigen EALKES Gesellschaftern, dem angenommenen, zusätzlichen Anteil des Landkreises, den Beiträgen von neuen Gesellschaftern und aus Zuschüssen weiterer Förderer. Hinzu kommen Einnahmen aus kostenpflichtigen Leistungen der Agentur.

Basis für die Kalkulation sind die auf Seite 20 dargestellten Jahresbeiträge der Gesellschafter nach dem Staffellmodell.

Folgende Annahmen werden hierbei getroffen:

1. Die neue Geschäftsführung erwirtschaftet über Honorarleistungen im Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember mit insgesamt 23 Leistungstagen²³ etwa 15.640 Euro (Ansatz Tagessatz: 680,00 EUR).
2. Die Fachkraft für kommunale Dienstleistungen erwirtschaftet über Honorarleistungen im Zeitraum 1. September bis 31. Dezember mit insgesamt 22 Leistungstagen²⁴ etwa 14.960 Euro (Ansatz Tagessatz: 680,00 EUR).
3. Die bisherigen Gesellschafter behalten Ihre Anteile und zahlen einen zusätzlichen Beitrag für das 2. Halbjahr 2020 in Höhe von insgesamt 25.000 Euro (siehe Anhang 6.1).

²³ Honorartage in den einzelnen Monaten: Jul/Aug (0), September (5), Okt (7), Nov (8), Dez (3)

²⁴ Honorartage in den einzelnen Monaten: September (0), Okt (7), Nov (10), Dez (5)

4. Weitere vier Gesellschafter werden gefunden und zahlen für das 2. Halbjahr 2020 ihre Beiträge in einer Höhe von insgesamt 9.500 Euro (siehe Anhang 6.1).
5. Es werden mindestens vier weitere Förderer (Stadtwerke, Energieversorger, Banken etc.) gefunden die zusammen einen Förderbeitrag von 10.000 Euro beitragen.

Als Einnahmen stehen damit für 2020 zur Verfügung:

Beitragsleister	Betrag
Bisherige kommunale Gesellschafter Beiträge 1. Halbjahr 2020	7.000 €
Bisherige kommunale Gesellschafter Beiträge 2. Halbjahr 2020	32.000 €
Förderverein Beitrag 2020	20.000 €
Landkreis Esslingen neuer Beitrag	35.000 €
Honorarleistungen ab August 2020	30.560 €
4 weitere neue Gesellschafter	9.500 €
4 neue Förderer bzw. Sponsoren	10.000 €
Summe	144.060 €

Unter den oben genannten Annahmen ist somit eine Finanzierung für die Übergangszeit (1. Halbjahr 2020) und den Start der neuen Klimaschutzagentur ab dem 2. Halbjahr 2020 gewährleistet.

7 Anhang

7.1 Kalkulation der Einnahmenplanung für 2020

Bisherige Gesellschafter verbleiben in der neuen Gesellschaft und passen Ihre Beiträge ab dem 2. Halbjahr 2020 nach der empfohlenen Staffelbeitragstabelle an.

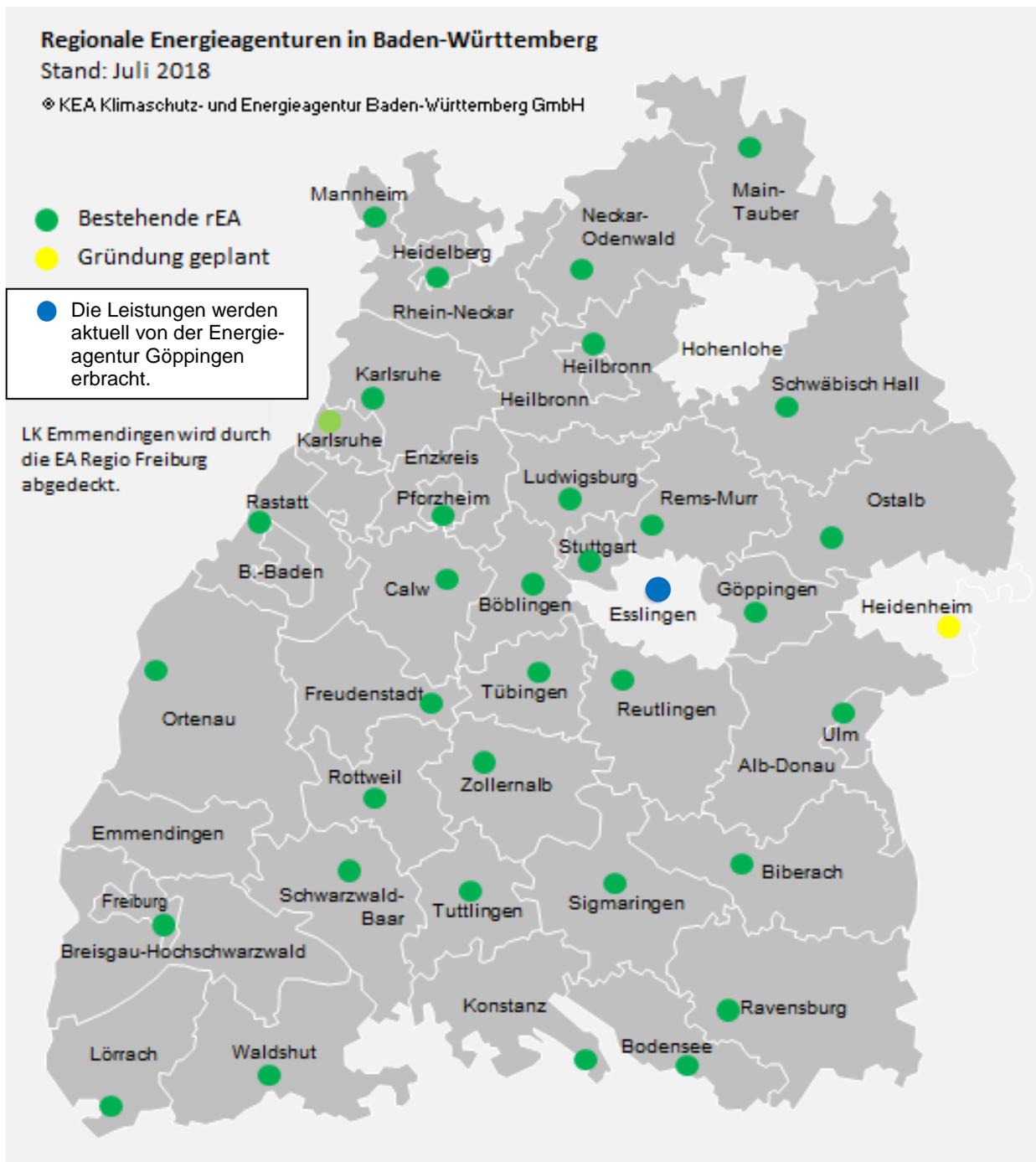
Gesellschafter	bisheriger Beitrag 2020	neuer Beitrag 2020	Anteil 1. Halbjahr 2020	Anteil 2. Halbjahr 2020	Zusätzlich
Nürtingen	2.000 €	15.000 €	1.000 €	7.500 €	6.500 €
Kirchheim u.T.	2.000 €	15.000 €	1.000 €	7.500 €	6.500 €
Filderstadt	2.000 €	15.000 €	1.000 €	7.500 €	6.500 €
Wendlingen	2.000 €	6.000 €	1.000 €	3.000 €	2.000 €
Wolfschlugen	2.000 €	5.000 €	1.000 €	2.500 €	1.500 €
Oberboihingen	2.000 €	5.000 €	1.000 €	2.500 €	1.500 €
Unterensingen	2.000 €	3.000 €	1.000 €	1.500 €	500 €
Summe	zusätzliche Beiträge in 2020				25.000 €

Ausgangspunkt des Konzeptes (siehe Seite 19) ist es, dass zunächst 22 Kreiskommunen Gesellschafter werden. Für 2020 wird diese Anzahl auf die Hälfte verringert. Neben den o.g. sieben Kommunen gehen wir davon aus, dass somit noch vier weitere, vor allem kleinere Kommunen aus den 26 Kommunen, die aktuell an der Erstellung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes beteiligt sind, als Gesellschafter gefunden werden.

Gesellschafter	Einwohnerzahl	Beitrag 2020	Anteil 2. Halbjahr 2020	Einnahmen
Gemeinde A	< 5.000	3.000 €	1.500 €	1.500 €
Gemeinde B	5 – 10 TSD	5.000 €	2.500 €	2.500 €
Gemeinde C	5 – 10 TSD	5.000 €	2.500 €	2.500 €
Gemeinde D	10 – 20 TSD	6.000 €	3.000 €	3.000 €
Summe	Beiträge in 2020			9.500 €

Zusätzlich sind wir zuversichtlich, dass Energieversorgern, Banken oder weitere Förderer für die Agentur gefunden werden. Bei vier Förderern mit einem durchschnittlichen Beitrag in Höhe von 2.500 Euro ergeben sich daraus 10.000 Euro zusätzliche Einnahmen.

7.2 Energieagenturen in Baden-Württemberg



- | | |
|---|--|
| ● Klimaschutzagentur Mannheim gGmbH | ● Umwelt- und Energieagentur Kreis Karlsruhe |
| ● KliBA gGmbH Klimaschutz- und Energie-Beratungsagentur | ● Gemeinschaft der Energieberater im Landkreis Calw e.V. |
| ● EBZ Energieberatungszentrum Stuttgart e.V. | ● KEK - Karlsruher Energie- und Klimaschutzagentur gGmbH |

• Energieagentur Kreis Böblingen gGmbH	• Energieagentur Mittelbaden
• Energieagentur Rems-Murr gGmbH	• Ortenauer Energieagentur GmbH
• Ludwigsburger Energieagentur LEA e.V.	• Energieagentur Schwarzwald-Baar-Kreis GbR Niederlassung der Energieagentur Landkreis Tuttlingen gGmbH
• Agentur für Klimaschutz Kreis Tübingen gGmbH	• Energieagentur Kreis Konstanz gGmbH
• Energieagentur in Horb gGmbH	• Energieagentur Landkreis Tuttlingen gGmbH
• Energieagentur Zollernalb gGmbH	• Energieagentur Landkreis Rottweil GbR
• Energieagentur Sigmaringen Niederlassung der EA Ravensburg	• Energieagentur Regio Freiburg GmbH Gesellschaft zur Förderung von Energiesystemen und solaren Energien
• Energieagentur Landkreis Esslingen gGmbH	• Energieagentur Landkreis Lörrach GmbH
• Klimaschutz -Agentur Landkreis Reutlingen gGmbH	• Energieagentur Schwarzwald-Hochrhein GmbH
• Energieagentur Landkreis Göppingen gGmbH	• Energieagentur Bodenseekreis Niederlassung der Energieagentur Ravensburg gGmbH
• Energiekompetenz Ostalb e.V.	• Energieagentur Ravensburg gGmbH
• Energieagentur Heilbronn GmbH	• Energieagentur Biberach Niederlassung der Energieagentur Ravensburg gGmbH
• Energieagentur Landkreis Schwäbisch Hall	• Energieagentur Ulm gGmbH
• Energieagentur Neckar-Odenwald-Kreis GmbH	• Regionale Energieagentur Main-Tauber-Kreis
• ebz Energie- und Bauberatungszentrum Pforzheim/Enzkreis gGmbH	

7.3 Teilnehmende im Lenkungskreis

Der Lenkungskreis ist von Landrat Heinz Eininger einberufen worden mit dem Ziel, die Erstellung des Integrierten Klimaschutzkonzepts des Landkreises Esslingen und 26 Kreiskommunen beratend und strategisch zu begleiten.

Die Teilnehmenden sind:

1. Heinz Eininger, Landrat
2. Dr. Marion Leuze-Mohr, Erste Landesbeamtin
3. Armin Erbl, Bürgermeister, Stadt Wernau
4. Melanie Braun, Bürgermeisterin, Gemeinde Neckartenzlingen
5. Daniel Gluiber, Bürgermeister, Gemeinde Beuren
6. Alexandra Köppen, Amtsleiterin, Amt 42 Umweltschutz
7. Andreas Grote, Sachgebietsleiter SG 423, Amt 42 Umweltschutz
8. Stefanie Drautz, Projektmanagerin Klimaschutz SG 423, Amt 42 Umweltschutz
9. Markus Grupp, Sachgebietsleiter SG 023, Amt 02 Allg. Kreisangelegenheiten
10. Jens Schmitt, Geschäftsführer, Kreishandwerkerschaft Esslingen-Nürtingen
11. Michael Kuschmann, stv. Geschäftsführer, IHK, Bezirkskammer Esslingen-Nürtingen
12. Uwe Hiller, Geschäftsführer, Landschaftserhaltungsverband Landkreis Esslingen

Hinzu kommen nach Bedarf Vertreter*innen der mit der Erstellung des Integrierten Klimaschutzkonzepts des Landkreises Esslingen und 26 Kreiskommunen beauftragten Büros.

Kommunen, die vorbehaltlich einer entsprechenden Gremienentscheidung, eine Unterstützung der Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen gGmbH als Vereinsmitglied im Kommunalen Klimaschutzverein zugesagt haben (Stand: 29.09.2020/29 Kommunen):

- Aichwald
- Altbach
- Altenriet
- Baltmannsweiler
- Bempflingen
- Beuren
- Bissingen
- Deizisau
- Denkendorf
- Frickenhausen
- Großbettlingen
- Hochdorf
- Holzmaden
- Köngen
- Lenningen
- Neckartenzlingen
- Neidlingen
- Neuffen
- Neuhausen
- Oberboihingen
- Ohmden
- Owen
- Plochingen
- Reichenbach
- Unterensingen
- Weilheim
- Wendlingen
- Wernau
- Wolfschlugen

Öffentlicher Auftrag (Betrauungsakt)

der Gemeinde [...]

auf der Grundlage

des
BESCHLUSSES DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)
(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungsbeschluss -,

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

an die

Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, [Sitz] (nachfolgend auch „Gesellschaft“ genannt)

Gemeinwohlaufgabe

- (1) Landkreise und Kommunen sind im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur Schaffung der für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen berechtigt. Hierzu gehört auch die Schaffung von Einrichtungen, die der Energieeinsparung, der Energieeffizienz, dem Einsatz erneuerbarer Energien und der Reduzierung der Treibhausgasemissionen auf regionaler und lokaler Ebene dienen. Nach dem Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg kommt der Energieeinsparung und der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie besondere Bedeutung für die Verringerung von Treibhausgasemissionen zu. Dabei kommt der öffentlichen Hand eine Vorbildfunktion zu. Die Gesellschaft erbringt unabhängige Energie-, Umwelt- und Klimaschutzberatung, leistet Öffentlichkeitsarbeit, koordiniert die interkommunale Zusammenarbeit im Hinblick auf Energieeinsparung und Klimaschutz, schafft (Weiter-) Bildungsangebote und unterstützt bei der Durchführung von (geförderten) Projekten. Diese Tätigkeiten zielen darauf ab, die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu fördern und dadurch die Lebensbedingungen und das soziale Wohl der Einwohner in den Landkreisen und Kommunen nachhaltig zu sichern und zu erhalten.
- (2) Die in Abs. 1 genannte freiwillige kommunale Aufgabe stellt eine Aufgabe der „kommunalen Daseinsvorsorge“ dar. Aufgrund der kommunalen Definitionshoheit für den Begriff der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich bei diesen Tätigkeiten zugleich auch um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse mit einem spezifischen Gemeinwohlbezug im Sinne des Europäischen Beihilfenrechts.
- (3) Die Gesellschafter bzw. die dem „Kommunaler Klimaschutzverein Landkreis Esslingen e.V.“ angehörenden Gemeinden haben sich zur gemeinsamen Wahrnehmung dieser Aufgabe im Interesse ihrer Einwohner entschlossen. Zur Umsetzung des in Abs. 1 beschriebenen Ziels im Interesse der Allgemeinheit bedienen sich die Gesellschafter bzw. die dem „Kommunaler Klimaschutzverein Landkreis Esslingen e.V.“ angehörenden Gemeinden der Gesellschaft. Diese ist im Gebiet des Landkreises Esslingen tätig.

§ 2

Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Befristung (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Gesellschaft trägt auf der Grundlage ihres Gesellschaftsvertrags zur Erfüllung des in § 1 Abs. 1 beschriebenen Ziels im Interesse der Allgemeinheit bei.
- (2) Die Gemeinde [...] beauftragt die Gesellschaft mit der Durchführung von Beratungen und Erbringung von Serviceleistungen zur Erreichung eines Optimums an Energieeinsparung, an Energieeffizienz und dem Einsatz erneuerbarer Energien im Bereich Bauen und Sanierung und der Reduzierung der Treibhausgasemissionen. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von § 1 Abs. 1. Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 1. wert- und anbieterneutrale Beratung für private Haushalte, Gewerbe, Kommunen (inkl. des Landkreises Esslingen) sowie weitere kommunale Einrichtungen über konkrete Handlungsmöglichkeiten für den Klimaschutz und Klimafolgeanpassungen,

2. neutrale und qualifizierte Beratung von privaten Haushalten, Gewerbe, Kommunen (inkl. des Landkreises Esslingen) und kommunale Einrichtungen insbesondere im Hinblick auf Energiemanagement, branchen-/themenspezifische Angebote (z.B. Checks) oder Einstiegsberatungen,
 3. sonstige Leistungen insbesondere Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung des Bewusstseins für Klimaschutz, Energiesparen und Energieeffizienz, u.a. die Verbreitung des Wissens über Zusammenhänge von Energieverbrauch und Klimaschutz sowie über notwendige Anpassungen des Verhaltens, ferner die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, die dem Gesellschaftszweck dienen,
 4. Information und Beratung zu Fördermöglichkeiten sowie Unterstützung beim Erstellen von Bundes- oder Landesfördermittel-Anträgen,
 5. Fort- und Weiterbildungen von interessierten Berufsgruppen zu den Themen Klimaschutz und Klimafolgeanpassungen
 6. Erledigung aller mit den unter den Ziff. 1 bis 5 zusammenhängenden und den dortigen Belangen dienenden Geschäften sowie Durchführung aller Maßnahmen und Geschäfte, durch die die unter Ziff. 1 bis 5 genannten Dienstleistungen gefördert werden.
- (3) Die Gemeinde [...] bekräftigt und bestätigt durch diese Betrauung zugleich die der Gesellschaft bereits bislang durch den Gesellschaftsvertrag übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Die vorstehende Aufzählung in Abs. 2 umschreibt lediglich allgemein die Aufgaben der Gesellschaft. Die konkrete Ausgestaltung der operativen Tätigkeiten der Gesellschaft und die Art und Weise der Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bleibt allein der Gesellschaft überlassen, die diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zur Verwirklichung ihres Gesellschaftszwecks ausführt.
- (4) Weiter erbringt die Gesellschaft neben den Leistungen nach Abs. 2 folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:
1. Durchführung von kostenpflichtigen Schulungen, Vorträgen und Veranstaltungen,
 2. über die Impulsberatung nach Abs. 2 Nr. 1 hinausgehende Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen für private, kommunale und gewerbliche Kunden.
- Diese Dienstleistungen sind im Jahresabschluss und im Wirtschaftsplan der Gesellschaft entsprechend ausgewiesen.
- (5) Die Betrauung nach § 2 Abs. 2 erfolgt zum [Tag] [Monat] [Jahr] und ist befristet auf eine Dauer von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der vorgenannten Betrauung. Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem europäischen und dem nationalen Recht wird die Gemeinde....möglichst frühzeitig befinden.
- (6) Soweit die in § 2 Abs. 2 dargestellten Aufgaben infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission und/oder der euro-

päischen und nationalen Gerichte nicht mehr als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind, werden die Gesellschafter diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 2 erforderlich, gewähren die Gesellschafter bzw. die dem „Kommunaler Klimaschutzverein Landkreis Esslingen e.V.“ angehörenden Gemeinden der Gesellschaft als Ausgleichsleistung jährliche Zahlungen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse. Diese Ausgleichsleistungen dienen allein dem Zweck, die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, die ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Gesellschaft auf die Gewährung der Ausgleichsleistungen.
- (2) Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan der Gesellschaft. Auf dieser Grundlage entscheiden die Gesellschafter bzw. die dem „Kommunaler Klimaschutzverein Landkreis Esslingen e.V.“ angehörenden Gemeinden auf Antrag der Gesellschaft über die Ausgleichsleistungen und deren Höhe. Sofern die Gesellschafter bzw. die dem „Kommunaler Klimaschutzverein Landkreis Esslingen e.V.“ angehörenden Gemeinden der Gesellschaft andere Ausgleichsleistungen gewähren wollen (z.B. Gewährung von Bürgschaften), sind diese im Jahres-Wirtschaftsplan oder anderweitig gesondert auszuweisen.
- (3) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 2 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden. Der Mehrbedarf ist von der Gesellschaft rechtzeitig anzuzeigen. Die Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen.
- (4) Die Ausgleichsleistungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen nach § 2 Abs. 2 verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Dabei umfassen die zu berücksichtigenden Kosten sämtliche in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angefallenen Kosten der Gesellschaft. Die zu berücksichtigenden Einnahmen beinhalten die gesamten Einnahmen, die mit den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erzielt wurden. Im Übrigen, insbesondere hinsichtlich der Ermittlung des „angemessenen Gewinns“, gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.
- (5) Soweit Kosten auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 4 entfallen, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, werden diese nicht ausgeglichen. Eventuelle Fehlbeträge, die aus Dienstleistungen resultieren, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 2 sind, werden nicht ausgeglichen.

- (6) Soweit die Gesellschaft sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 4 ausübt, muss die Gesellschaft in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 2 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die Gesellschaft erstellt hierfür zusätzlich eine interne Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die Gesellschaft wird die Trennungsrechnung den Gesellschaftern bzw. den dem „Kommunaler Klimaschutzverein Landkreis Esslingen e.V.“ angehörenden Gemeinden auf Wunsch zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.
- (7) Alle von der Gesellschaft erzielten Einnahmen, auch die aus wirtschaftlichen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 4 und sonstigen nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten, sind zur Reduzierung des Zuwendungsbedarfs einzusetzen. Rücklagen dürfen aus den Zuschüssen der Gesellschafter nicht angesammelt werden.

§ 4

Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der Gesellschaft erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 entsteht, führt die Gesellschaft den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss.
- (2) Die Gesellschafter bzw. die dem „Kommunaler Klimaschutzverein Landkreis Esslingen e.V.“ angehörenden Gemeinden sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der Gesellschaft prüfen zu lassen.
- (3) Die Gesellschafter bzw. die dem „Kommunaler Klimaschutzverein Landkreis Esslingen e.V.“ angehörenden Gemeinden fordern die Gesellschaft zur Rückzahlung einer Überkompensation auf. In einem solchen Fall werden die Gesellschafter bzw. die dem „Kommunaler Klimaschutzverein Landkreis Esslingen e.V.“ angehörenden Gemeinden die Parameter für die Gewährung bzw. Berechnung der Ausgleichsleistungen für die Folgejahre neu festlegen. Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann die Gesellschaft diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen (Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich fest-

stellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

Dieser Betrauungsakt erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinderatsin der Sitzung am [Tag] [Monat] 2020.

Der Betrauungsakt wird der Geschäftsführung der Gesellschaft bekannt gegeben.

, den

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Betrauungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde [...] oder beim Landratsamt Esslingen , Pulverwiesen 11, 73728 Esslingen a. N. erhoben werden.